



# Bankgeschäfte mit Kommunen

- Rahmenbedingungen für die Kommunalfinanzierung -

(2. Auflage)

[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

# **Bankgeschäfte mit Kommunen**

**– Rahmenbedingungen für die Kommunalfinanzierung –**

**2. Auflage**

# Vorwort

## zur 2. Auflage

Die Realisierung öffentlicher Investitionen wird unter dem bestehenden Finanzdruck der Gemeinden und dem anhaltenden Sanierungsstau kommunaler Infrastruktur auch künftig eine hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung genießen. Die Finanzierung von Kommunen bleibt daher ein wichtiges Bankenthema.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken (VÖB) hat mit seiner Loseblattsammlung *Bankgeschäfte mit Kommunen* im Jahr 1999 eine praktische Hilfestellung für das Kommunalkreditgeschäft zur Verfügung gestellt. Das Handbuch dient seither den Mitarbeitern der Kreditinstitute und allen interessierten Lesern dazu, sich einen Überblick über die Usancen und kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen. Seit der Veröffentlichung von *Bankgeschäfte mit Kommunen* erfreut sich das Handbuch einer großen Nachfrage. Mit den fortlaufend vollzogenen Gesetzesänderungen (z. B. Neufassung von Gemeindeordnungen) und den zahlreichen Runderlassen, Bekanntmachungen und Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörden zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente, zum Kreditwesen der Kommunen oder zu einzelnen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, stieg die Notwendigkeit, das Handbuch einer umfassenden Aktualisierung und Überarbeitung zu unterziehen.

Die vorliegende 2. Auflage von *Bankgeschäfte mit Kommunen* erscheint in einem handlichen Broschürenformat. Die Analyse des kommunalrechtlichen Rahmens anhand des bewährten Katalogs von 15 Fragestellungen bei vollständiger Erfassung aller 16 Bundesländer wurde beibehalten. Um die Broschüre auf einen überschaubaren Umfang zu begrenzen, wurde auf die Loseblattform und die zweistufige Sortierung gleicher Sachverhalte nach Bundesländern einerseits und Fragestellungen andererseits verzichtet. Die 2. Auflage orientiert sich allein an den Bundesländern nach alphabetischer Reihenfolge. Die Regelungen zu den Verpflichtungserklärungen (Frage 15 ) sind aus Gründen der Übersichtlichkeit auf Kosten der mit vielen Redundanzen behafteten alten tabellarischen Übersichten nunmehr als zusammenhängender Text aufgearbeitet. Im modernen Internetzeitalter erschien das papiergebundene Anhängen aller Gesetzestexte, Verordnungen und Erlasse entbehrlich. Neu ist eine kurze Einführung zur Vorstellung des jeweiligen Bundeslandes mit dessen Aufbau der kommunalem Selbsterwaltung.

Wir hoffen, dass auch die 2. Auflage von *Bankgeschäfte mit Kommunen* eine wertvolle Arbeitshilfe sein wird und nehmen Hinweise, Korrekturen und Anregungen für die weitere Bearbeitung des Themas gern entgegen.

Berlin, 1. Januar 2006

Karl-Heinz Boos

Stefan Becker

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<b>Bundesland</b>	<b>Seiten</b>
• Baden-Württemberg	7
• Bayern	14
• Berlin	23
• Brandenburg	29
• Bremen	40
• Hamburg	45
• Hessen	50
• Mecklenburg-Vorpommern	59
• Niedersachsen	67
• Nordrhein-Westfalen	75
• Rheinland-Pfalz	82
• Saarland	88
• Sachsen	95
• Sachsen-Anhalt	102
• Schleswig-Holstein	108
• Thüringen	115

**Relevante Fragestellungen**

1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?
2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften „im Rahmen der laufenden Verwaltung“?
3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge „Allgemeingenehmigungen“ in Erlassen der Aufsichtsbehörde?
4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?
5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?
6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?
7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?
8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?
9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?
10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?

11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?
12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde?
13. Wie wird in der Praxis die „Legitimationsprüfung“ bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?
14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?
15. Formanforderungen an Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Eigenbetriebe usw.



## **Baden-Württemberg**

**B A D E N - W Ü R T T E M B E R G****Einführung**

Baden-Württembergs Gebiet ist gegliedert in 4 Regierungsbezirke, 12 Regionen, 35 Landkreise, 9 Stadtkreise, 1.110 Gemeinden und ein gemeindefreies Gebiet (92 davon sind Große Kreisstädte; 309 Gemeinden führen die Bezeichnung *Stadt*).

Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes. Mit den Kreisen erfüllen sie vielfältige Aufgaben, und zwar Selbstverwaltungsaufgaben und staatliche Aufgaben. Die Regierungspräsidien in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen bilden die Mittelinstanzen zwischen den Landesministerien und den Kommunen, so dass von einem dreigliedrigen Verwaltungsaufbau gesprochen werden kann.

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf nach der Gemeindeordnung (GemO) im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 87 Abs. 2 GemO). Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist ferner erforderlich bei Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt (§ 87 Abs. 5 S. 1 GemO). Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Das Innenministerium kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten. Hat die Gemeinde zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg zugestimmt, so hat sie der Landeskreditbank Baden-Württemberg einen Ausfall aus dem Baudarlehen oder der Bürgschaft zu einem Drittel zu ersetzen. Wenn die Gemeinde zur Förde-

zung des Wohnungsbaus eine Bürgschaft für Darlehen übernommen oder ein Darlehen gewährt hat, kann die Landeskreditbank Baden-Württemberg die Ausfallhaftung teilweise übernehmen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung ist eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich (§ 87 Abs. 5 Gemeindeordnung).

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Bestimmte kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 Abs. 5 S. 1 GemO gelten gemäß einer Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über allgemeine Genehmigungen und der Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindefinanzrecht vom 1. Januar 2003, dem so genannten „Freigrenzenerlass“ als allgemein genehmigt. Die aktuelle Fassung erweitert die bisher geltende Fassung, Stand 26. November 1993, materiell im wesentlichen insoweit, als die Beträge, bis zu denen die Kommunen Zahlungsverpflichtungen im Sinne des § 87 Abs. 5 S. 1 GemO begründen dürfen, wesentlich erhöht sind, und regelt nun ausdrücklich, dass der Erlass nicht gilt für Leasingverträge oder ähnliche Verträge mit Leasing-Gesellschaften oder geschlossenen Immobilienfonds über die Überlassung von Grundstücken.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen sind im Freigrenzenerlass des Innenministeriums Baden-Württemberg fixiert. Danach sind Leasingverträge über bewegliche Sachen kreditähnliche Geschäfte im Sinne des § 87 Abs. 5 GemO.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?

Swap-Geschäfte mit Kommunen (einschließlich Caps) werden in Baden-Württemberg in Verbindung mit konkreten Kreditgeschäften der Kommunen für zulässig erachtet. Zinsbezogene Derivate bedürfen gem. § 87 Abs. 5 und Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Hierzu gehört die Verknüpfung des Derivatgeschäftes mit einem konkret vorhandenen Kreditgeschäft (Prinzip der Konnexität). Das allgemeine Spekulationsverbot ist zu beachten.

Auch ein Zins-Cap, der in einen konkreten Kreditvertrag mit variablem Kreditzinssatz eingebaut ist, ist grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig. Hier wird allerdings vorausgesetzt, dass die zu zahlende Prämie in den Kreditzins mit eingerechnet wird.

Die Aufnahme von Währungskrediten ist im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung grundsätzlich möglich. Eine besondere aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Seitens der Aufsichtsbehörde wird jedoch darauf Wert gelegt, dass der Anteil an aufgenommenen Währungskrediten quotial in einer gewissen Relation zu den aufgenommenen Euro-Krediten steht.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufnahme von Währungskrediten wegen des Währungsrisikos i. d. R. durch den Gemeinderat beschlossen wird.

Allgemeine Erlasse zu diesem Thema gibt es nicht. Geldanlagen in Währung seitens der Kommunen sind nicht gestattet.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Geschäftsabschlüsse dieser Art fallen unter § 87 Abs. 5 GemO und die dazu geltenden Grundsätze.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Gemäß dem Freigrenzenerlass vom 1. Januar 2003 wird zwischen Mobilien- und Immobilienleasing differenziert. Danach gilt die Allgemeingenehmigung nur für Leasingverträge über bewegliche Sachen, nicht aber für Verträge über bei Überlassung von Grundstücken.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Die Gemeinden in Baden-Württemberg werden durch den Bürgermeister vertreten (§ 42 Abs. 1 GemO). Vertretungsberechtigt ist gem. § 49 Abs. 3 GemO weiterhin der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter) sowie im Verhinderungsfall die weiteren Beigeordneten oder die ehrenamtlichen Stellvertreter. Daneben kann der Bürgermeister Beamte

und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen und bevollmächtigen.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht ist allumfassend und unbeschränkbar (§ 42 GemO).

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Vertretungsmacht mit Außenwirkung kann nicht beschränkt werden.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, sind Vertragspartnern gegenüber wirksam. Der mit der Kommune abgeschlossene Vertrag ist u. U. nicht rechtswirksam, wenn die Bank hätte erkennen müssen, dass ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist. (Die Bank kennt das Kommunalrecht). Formvorschriften der Gemeindeordnung sind materielle Vorschriften über die Beschränkung der Vertretungsmacht. Deshalb führt ein Verstoß dagegen zur Unwirksamkeit der Verpflichtungserklärung der Kommune.

Die Bestimmungen gelten für beide Teilfragen entsprechend für kommunale Zweckverbände (§ 5 Abs. 2, Gesetz für kommunale Zusammenarbeit) und kommunale Eigenbetriebe (§ 3, Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz).

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Im Grundsatz gilt, dass nach § 117 Abs. 1 GemO genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam sind, wird die Genehmigung versagt, so sind sie nichtig.

Die Gesamtbetragsgenehmigung fällt nicht unter § 117 Abs. 1 GemO, da durch sie kein einzelnes Rechtsgeschäft genehmigt werden soll. Es handelt sich ja um eine haushaltsrechtliche (Gesamt-)Genehmigung. Schließt eine Gemeinde einen Kredit-/Darlehensvertrag ab, der außerhalb des Rahmens der von der Rechtsaufsichtsbehörde zugelassenen Kreditermächtigung liegt, so ist dieser Vertrag rechtswirksam. Selbstverständlich liegt ein gravierender Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor, der eventuell schadensersatz- und disziplinarrechtliche Folgen für die beteiligten Gemeindebediensteten hat. Dasselbe gilt für Kassenkredite (Kredite im Kassenbereich), deren

Höchstbetrag beim Überschreiten bestimmter Größenordnungen der Genehmigung bedarf.

Die Aufnahme des einzelnen Kredites bedarf keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Ausnahmsweise ist jedoch eine Einzelgenehmigung erforderlich nach § 87 Abs. 4 GemO oder bei einer Kreditaufnahme während der „Interimszeit“ (so genannte haushaltslose Zeit) sowie nach § 87 Abs. 5 GemO bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften (z. B. Gewährverträgen). In solchen Fällen treten bei fehlender Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die oben genannten Rechtsfolgen des § 117 Abs. 1 GemO ein.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

In der Praxis sind die Vertragspartner innerhalb Baden-Württembergs weitgehend persönlich bekannt, so dass keine spezielle Prüfung der Legitimation erfolgt. Im übrigen wird die Echtheit der Unterschrift hilfsweise mittels Unterschriftenvergleich geprüft.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Für Mobilienleasing-Geschäfte mit Kommunen in Baden-Württemberg gilt der Freigrenzenerlass, wonach diese Geschäfte als genehmigt gelten. Eine besondere Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge erfolgt nicht.

Bei Immobilienleasing-Geschäften mit Kommunen in Baden-Württemberg muss dagegen im Einzelfall eine Prüfung der Wirksamkeit erfolgen.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Die Gemeinden in Baden-Württemberg werden durch den Bürgermeister vertreten (§ 42 Abs. 1 GemO). Vertretungsberechtigt ist gem. § 49 Abs. 3 GemO weiterhin der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter) sowie im Verhinderungsfall die weiteren Beigeordneten oder die ehrenamtlichen Stellvertreter. Daneben kann der Bürgermeister Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen und bevollmächtigen. Gemeindeverpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

***Landkreise***

Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen nach der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom

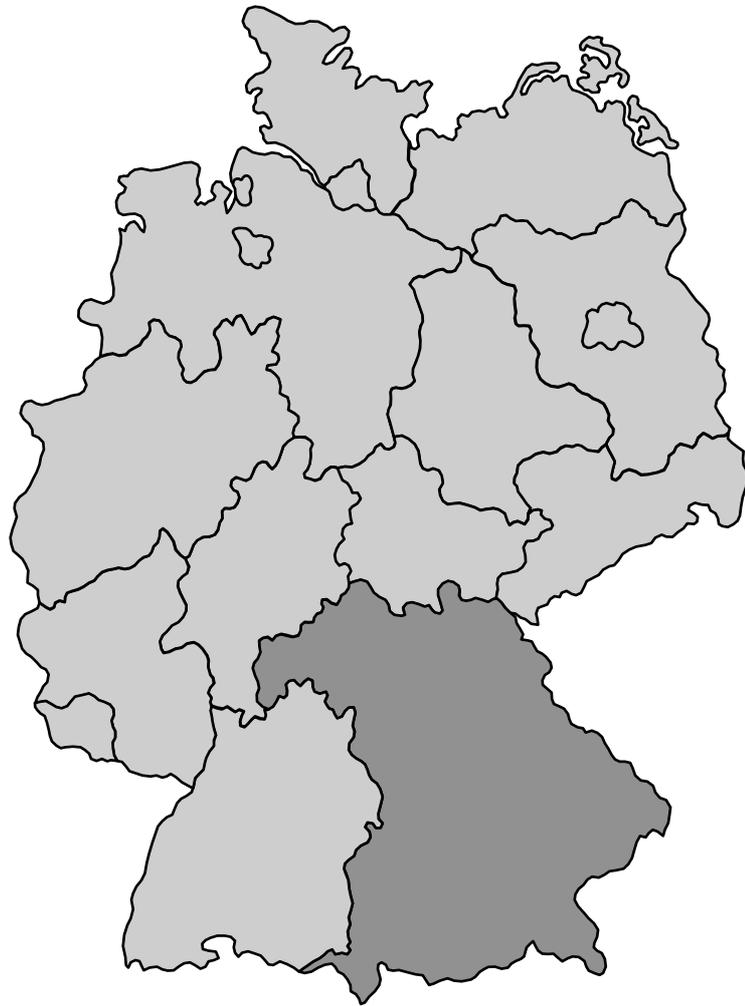
14. Dezember 2004 der Schriftform. Sie sind vom Landrat handschriftlich zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Landrats muss die Erklärung durch den ständigen allgemeinen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte handschriftlich unterzeichnet werden. Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle der Vertretung ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden. Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der vorstehenden Form ausgestellten Vollmacht.

### ***Zweckverbände***

Bei kommunalen Zweckverbänden vertritt gem. § 16 Abs. 1 (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg) der Verbandsvorsitzende den Zweckverband. Für alle übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gilt die Gemeindeordnung subsidiär.

### ***Eigenbetriebe***

Bei kommunalen Eigenbetrieben gilt: Sofern Betriebsleiter bestellt sind (§ 4, Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz), vertreten diese nach Maßgabe des § 6 Eigenbetriebsgesetz den Eigenbetrieb. dort sind auch die Formvorschriften für die Wirksamkeit der Erklärungen der Betriebsleitung geregelt. Die Gemeindeordnung gilt subsidiär.



# Bayern

<b>B A Y E R N</b>
--------------------

**Einführung**

Die bayerischen Kommunen bestehen aus 2.056 Gemeinden, Märkten und Städten, 71 Landkreisen und 7 Bezirken. Zur Sicherung der kommunalen Finanzen und des rechtlichen Bewegungsspielraums für die Selbstverwaltung fließen aus dem Staatshaushalt jährliche Beträge an die Kommunen: zuletzt knapp 7,6 Milliarden Euro, davon fast 6 Milliarden Euro aus dem staatlich-kommunalen Finanzausgleich.

***Kommunale Gliederung in Bayern - Daten und Fakten:***

	Bayern	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.
Gemeinden (s. a. Tabelle unten)	2.056	500	258	226	214	210	308	340
Große Kreisstädte	27	8	1	2	5	3	2	6
Mitgliedsgemeinden in Verwaltungsgemeinschaften	991	191	99	103	91	106	179	222
Verwaltungsgemeinschaften	314	67	36	38	35	29	49	60
Landkreise	71	20	9	7	9	7	9	10
Bezirke	7	1	1	1	1	1	1	1
Gemeindefreie Gebiete	215	25	18	19	47	32	62	12

***Gemeinden - Details***

	Bayern	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.
Gemeinden insgesamt, davon	2056	500	258	226	214	210	308	340
kreisfreie Städte	25	3	3	3	4	5	3	4
kreisangehörige Gemeinden	2031	497	255	223	210	205	305	336
kreisangehörige Einheitsgemeinden	1040	306	156	120	119	99	126	114

Stand: 1.1.2005

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen (Art. 71 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung). Nicht in den Gesamtbetrag mit einzurechnen sind Kredite, die zur Umschuldung aufgenommen werden. Das gleiche gilt für so genannte "kreditähnliche Rechtsgeschäfte" (siehe Art. 72 Bayerische Gemeindeordnung). Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf einer Einzelgenehmigung, wenn Kreditbeschränkungen nach Art 71 Abs. 4 und 5 Bayerische Gemeindeordnung verordnet sind.

Kreditähnliche Verpflichtungen sind von der Rechtsaufsicht zu genehmigen. Hierzu gehören:

Rechtsgeschäfte, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (Art. 72 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung). Beispiele: Stundung von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, Abschluss eines Leasingvertrages, Abschluss von Leibrentenverträgen, Bestellung eines Erbbaurechtes an einem fremden Grundstück zugunsten der Gemeinde, Schuldübernahme.

Die Gemeinde darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

Reine Mietverträge sind keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte und bedürfen daher auch nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Gründung von kommunalen Gesellschaften (GmbH, AG) sowie die Umwandlung von Eigen- bzw. Regiebetrieben in Gesellschaften mit privater Rechtsform ist genehmigungspflichtig (Art. 91 Bayerische Gemeindeordnung). Später jedoch unterliegen kommunale Unternehmen in privater Rechtsform nicht mehr den Bestimmungen der Bayerische Gemeindeordnung.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Nach Art. 72 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Im Umkehrschluss sind Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung daher genehmigungsfrei.

### **3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Nach Art. 72 Abs. 5 Bayerische Gemeindeordnung kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht in der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte vom 16. August 1995.

Nach dieser Verordnung ist beispielsweise der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände genehmigungsfrei.

### **4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Die Bayerische Gemeindeverordnung enthält keine ausdrückliche Regelung. Entsprechende Vorschriften bzw. Hinweise sind enthalten in der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte (unter § 2) sowie in der

- Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (Nr. 8.2).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern "Hinweise zur Planung, Finanzierung, Organisation kommunaler Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von Privatkapital" vom 20. März 2001.

Danach ist der Abschluss von Immobilienleasingverträgen sowie von Betreiberverträgen genehmigungspflichtig, wenn der Leasinggeber oder Betreiber die von ihm vorfinanzierten Errichtungskosten über das laufende Entgelt gegenüber der Gemeinde verrechnet und die Anlage nach Ablauf des Vertrags auf die Gemeinde übergehen soll oder der Vertrag sich auf die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage erstreckt.

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. März 2001 zur ertragssteuerlichen Beurteilung von Leasingverträgen im kommunalen Bereich.

Die Auswahl des Leasinggebers muss als sog. "öffentliche Baukonzession" nach VOL/A ausgeschrieben werden. Konzessionäre, die selbst nicht öffentliche Auftraggeber sind und im eigenen Namen auf eigene Rechnung für den öffentlichen Auftraggeber tätig werden, unterliegen nicht der Ausschreibungspflicht (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung - VgV).

Die isolierte Aufnahme von Krediten durch die Kommunen bedarf nicht der Ausschreibung (vgl. Art. 1a, Buchstabe 7 der Dienstleistungsrichtlinie).

Ferner wird auf den Erlass des Sächsischen Finanzministeriums vom 21.12.1993 verwiesen (veröffentlicht in "Der Betriebsberater 1994", S. 253), der zur Forfaitierung im Zusammenhang mit Immobilien-Leasing Stellung nimmt.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. November 1995 werden derivative Finanzierungsinstrumente für Kommunen, insbesondere Geschäfte mit Swaps, FRA`s, CAPs und Floors beschrieben und beurteilt.

Darin wird ausgeführt, dass derivative Finanzierungsinstrumente:

- kein Mittel der Vermögensverwaltung
- nur unter Beachtung des Spekulationsverbotes und nicht losgelöst vom Grundgeschäft abzuschließen

sind.

Zu Kreditaufnahmen im Ausland nimmt die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 Stellung. Dort wird unter 6.3. ausgeführt, dass Kreditaufnahmen im Ausland grundsätzlich zu vermeiden sind.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Grundsätzlich werden derartige Vertragsgestaltungen für möglich gehalten.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

In aufsichtsrechtlicher Hinsicht erfolgt eine Differenzierung zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing (Freistellung von der Genehmigungspflicht für Mobilien-Leasing).

Beim Leasing für kommunale Bauvorhaben (Immobilien und Betriebsvorrichtungen) erfolgt hingegen keine Unterscheidung zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing bezüglich des steuerlichen Genehmigungsverfahrens. Bei

der Vergabe ist nach der Bekanntmachung zu besonderen Formen der Zusammenarbeit mit Privaten bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben beim Mobilien-Leasing die Auswahl des Leasinggebers auszuschreiben. Bei Leasing im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erbringung von Bauleistungen haben die Kommunen dagegen eine Ausschreibung nach VOB/A durchzuführen (§ 31 Abs. 2 KommHV).

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der erste Bürgermeister bzw. im Falle seiner Verhinderung die weiteren Bürgermeister vertreten die Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 bzw. Art. 39 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung). Der erste Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen des Art. 39 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung einzelne seiner Befugnisse delegieren.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Nach bayerischer Rechtsauffassung sind bei Fehlen des erforderlichen Beschlusses des zuständigen Gremiums Erklärungen des Vertretungsberechtigten für die Kommune nicht verbindlich. Im übrigen ist die Vertretungsmacht der Vertretungsberechtigten unbeschränkt.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Nimmt der erste Bürgermeister ein Rechtsgeschäft ohne erforderlichen Gemeinderatsbeschluss vor, so wird nach bayerischer Rechtsauffassung die Gemeinde weder berechtigt noch verpflichtet. Demnach ist seine Vertretungsmacht nach außen beschränkt. Bei zivilrechtlichen Geschäften gelten die Bestimmungen über die Vertretung ohne Vertretungsmacht (§§ 177 ff BGB). Diese Regelung gilt für alle kommunalen Körperschaften analog.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Den kommunalrechtlichen Formvorschriften entsprechende Verpflichtungserklärungen, die der erste Bürgermeister im eigenen Zuständigkeitsbereich oder im Rahmen des Vollzugs von Gemeinderatsbeschlüssen abgibt, sind auch bei Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung wirksam.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne eine Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Nach der in Bayern unbestrittenen Rechtsmeinung kommt der Gesamtgenehmigung rechtlich keine Außenwirkung zu. Deshalb ist ein Rechtsgeschäft auch dann wirksam, wenn die Gesamtgenehmigung fehlt oder überschritten wird. Dieser Auffassung steht die in Art. 117 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung enthaltene Regelung nicht entgegen, wonach „Geschäfte des bürgerlichen Rechts Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung erlangen“. Denn diese Bestimmung gilt nur für die Einzelgenehmigung, nicht aber für die Gesamtgenehmigung. Gemäß Art. 117 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung ist das ohne die erforderliche rechtsaufsichtliche Einzelgenehmigung vorgenommene bürgerlich-rechtliche Rechtsgeschäft bis zur Entscheidung über die Genehmigung schwebend unwirksam. Mit Genehmigungserteilung wird es wirksam, mit der Versagung der Genehmigung wird es nichtig, beides mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Abschlusses (§ 184 BGB).

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Bei Verpflichtungserklärungen kommunaler Körperschaften wird verlangt, dass die Unterschrift(en) mit der Amtsbezeichnung versehen ist (sind) und eine Ausfertigung des Beschlusses des zuständigen Organs oder der dringlichen Anordnung vorgelegt wird. Sind diese Erfordernisse erfüllt, erfolgt weder eine Legitimations- noch eine Unterschriftenprüfung. Bei kommunalen Gesellschaften wird die von der Abgabenordnung vorgeschriebene Legitimationsprüfung vorgenommen und die Echtheit der Unterschrift(en) anhand der Unterschriftskarte überprüft.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Sowohl bei Immobilien- als auch bei Mobilien-Leasing-Engagements wird ein Nachweis über die Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung im Leasingvertrag verlangt. Dies gilt insbesondere bei kommunalen Eigengesellschaften, Zweckverbänden etc. anhand von Satzungen oder Unternehmensverträgen.

Um Inhalt und Durchführung des Leasingvertrages bewerten zu können, wird auch bei vorliegender rechtsaufsichtlicher Genehmigung (insbes. bei Immobilien-Leasingengagements) der Nachweis des Gemeinderatsbeschlusses - beglaubigter Auszug des Sitzungsprotokolls - verlangt.

## 15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Bezirke, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe:

### ***Gemeinden***

Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 bzw. Art. 39 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung). Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den ersten Bürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Gemeindebediensteten unterzeichnet werden. Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Gemeindebediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.

### ***Bezirke***

Der Bezirkspräsident vertritt den Bezirk nach außen (Rechtsgrundlage: Art. 33a Abs. 2 BezO). Ansonsten gelten die Vertretungsregelungen der Gemeindeordnung analog.

### ***Landkreise***

Der Landrat vertritt nach Art. 35 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern in der Fassung vom 26. Juli 2004 den Landkreis nach außen. Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Landrat oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund dieser Erfordernisse entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Landratsamts unterzeichnet werden. Verletzt der Landrat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt. Im übrigen haftet der Landkreis.

***Verwaltungsgemeinschaften***

Verpflichtungserklärungen für Verwaltungsgemeinschaften, wenn sie im eigenen Namen, also im Rahmen der Wirtschaftsführung der Verwaltungsgemeinschaft selbst handeln, sind vom Gemeinschaftsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Rechtsgrundlage findet sich in Art. 6 Abs. 4 VGemO und Art. 37 Abs. 1 KommZG. Die Vertretungsregeln der Gemeindeordnung gelten bis auf diese Abweichungen analog.

***Zweckverbände***

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen nach Art. 37 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden. Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

***Eigenbetriebe***

Sofern Betriebsleiter bestellt sind vertreten diese nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung Bayern den Eigenbetrieb. Eigenbetriebsverordnung und die jeweiligen Betriebssatzungen regeln auch Formvorschriften für die Wirksamkeit der Erklärungen der Betriebsleitung.



## Berlin

<b>B E R L I N</b>
--------------------

**Einführung**

Berlin als Stadtstaat hat jährliche Einnahmen und Ausgaben von mehr als 20 Milliarden €. Die Haushaltslage des Landes ist von einer hohen Verschuldung gekennzeichnet, die enorme Zinszahlungen (2006: ca. 2,5 Mrd. €) zur Folge hat. Dieser extremen Haushaltsnotlage begegnet der Senat mit einer Politik der Konsolidierung und der Senkung der Ausgaben. Da allein durch diese Maßnahmen die extreme Haushaltsnotlage nicht abgewendet werden kann, hat das Land Berlin außerdem beim Bundesverfassungsgericht eine Klage eingereicht. Sie zielt darauf, bei der Entschuldung die Hilfe der bundesstaatlichen Gemeinschaft zu erhalten.

<b>Berliner Finanzierungsbedarf am Kreditmarkt (2005)</b>
---

Nettokreditaufnahme:	4,29 Mrd. €
Tilgungen gem. Kreditfinanzierungsplan:	7,54 Mrd. €
Bruttokreditaufnahme:	11,83 Mrd.€

Berlins Verwaltung ist zweistufig aufgebaut. Es gibt nach der Verfassung keine Gemeinden, sondern lediglich nicht selbständige Bezirksämter. Alle Aufgaben, die weder gesamtstädtisch bedeutend noch ministeriell sind, werden von den 12 Bezirken wahrgenommen. Dazu gehören - mit wenigen Ausnahmen - alle Aufgaben einer klassischen Kommunalverwaltung. Die Bezirke finanzieren sich dabei jeweils über eine Globalsumme, die von der Senatsverwaltung für Finanzen berechnet und zugewiesen wird. Auf Basis dieser Zuweisung (sowie ergänzender zentraler Leitlinien) stellt jeder Bezirk eigenverantwortlich einen Haushaltsplan auf, der zunächst von der Bezirksverordnetenversammlung bestätigt und anschließend vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen werden muss. Das Globalsummenprinzip gilt seit 1995 und ist inzwischen auch in der Landesverfassung verankert (Art. 85 II VvB). Berlin dürfte damit die einzige deutsche Gebietskörperschaft sein, in der die Budgetierung verfassungsrechtlich normiert ist.

- 1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Eine Kommunalaufsicht im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

- 2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

- 4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasingverträgen bestehen nicht.

- 5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

Die gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergibt sich aus § 3 des Haushaltsgesetzes. Danach darf der Gesamtbestand der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente in der Summe 20 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden vor allem Zinstauschvereinbarungen (Swaps), Zinsbegrenzungen (Caps und Floors), Swaptionen und Vorausvereinbarungen der Verzinsung (Forward Rate Agreements) eingesetzt.

Sofern die Kreditaufnahme mittels Fremdwährungsdarlehen erfolgt, muss das damit verbundene Wechselkursrisiko durch den Abschluss eines Wäh-

rungsswaps - oder alternativ eines Zins-/Währungsswaps - komplett abgeschlossen werden.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Entfällt mangels ausdrücklicher Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Die Zuständigkeit zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins ist in §§ 21 bis 25 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) geregelt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind u. a die Mitglieder des Senats in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuständig. Sie können vertreten werden durch ihre allgemeinen Vertreter (Staatssekretäre). Darüber hinaus können die Mitglieder des Senates durch schriftliche Anordnung Beamte oder Angestellte ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung Berlins in bezirkseigenen Angelegenheiten obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes (§25 AZG). Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht ist nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) für die Senatsmitglieder oder deren Vertreter auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkt.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Sofern Mitglieder des Senates oder Staatssekretäre nach § 22 Ziffer 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) durch schriftliche Anordnung die Vertretungsbefugnis auf Beamte oder Angestellte übertragen, kann die Ü-

bertragung auf bestimmte Beträge, bestimmte Bereiche oder in anderer Weise beschränkt werden.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Soweit nicht der in den §§ 21 bis 25 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) beschriebene Geschäftsbereich überschritten wurde, sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben wurden, grundsätzlich unwirksam.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Entfällt, da eine Kommunalaufsicht im Sinne der Fragestellung nicht stattfindet.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Bei Verpflichtungserklärungen der Stadt Berlin ist gemäß § 23 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) Schriftform, Dienstsiegel, Unterschrift des Berechtigten und dessen Amts- oder Dienstbezeichnung erforderlich. Soweit der Vertreter nicht persönlich bekannt ist, ist in der Praxis die Ernennungsurkunde oder die schriftliche Anordnung über die Vertretungsbefugnis vorgelegt. Eine Überprüfung der Unterschriften auf Echtheit erfolgt in der Regel nicht.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Entfällt, da in Berlin Leasingverträge generell nicht abgeschlossen werden.

**15. Verpflichtungserklärungen der Senats- und Bezirksverwaltungen und der Eigenbetriebe:**

***Senatsverwaltung***

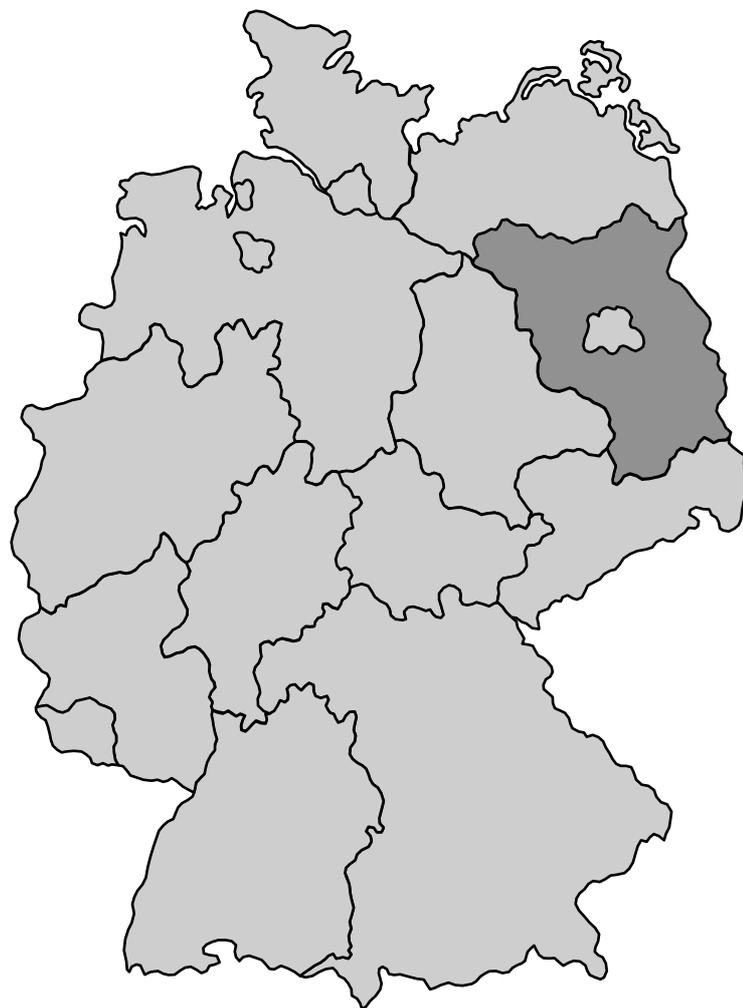
Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde oder die Anstalt bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit dem Dienstsiegel und der Amts- oder Dienstbezeichnung des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach § 21 oder § 22 AZG bestimmten Person tragen.

**Bezirke**

Die rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts. Die §§ 22 bis 24 AZG finden entsprechende Anwendung.

**Eigenbetriebe**

In Angelegenheiten eines zur Bezirksverwaltung gehörenden Eigenbetriebs vertritt die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes (EigG). Die §§ 22 bis 24 AZG finden keine Anwendung. Nach § 5 EigG wird die Vertretungsbefugnis gemeinsam durch einen Geschäftsleiter und eine beauftragte Dienstkraft (§ 5 Abs. 2 EigG) ausgeübt. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die Geschäftsleitung einzelne Dienstkräfte mit der Ausübung der Vertretungsbefugnis beauftragen und diese auf bestimmte Aufgabenbereiche, bestimmte Beträge oder in anderer Weise beschränken. In Angelegenheiten eines Geschäftsleiters vertritt der Verwaltungsrat Berlin. Die rechtsgeschäftlichen Erklärungen gibt der Vorsitzende ab. Die Namen der Vertretungsbefugten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht.



## Brandenburg

# BRANDENBURG

## Einführung

Mit einer Gesamtfläche von 29 476 qkm und einer maximalen Entfernung von Nord nach Süd und West nach Ost von 244 und 291 km zählt das Land Brandenburg zu den flächenreichsten Ländern Deutschlands und ist gleichzeitig das größte der neuen Bundesländer. Das Land zeichnet sich durch die längste Außengrenze zu Polen mit einer Gesamtlänge von rund 250 km aus.

Das Land besteht aus 14 Landkreisen, 28 Kreisstädten und 4 kreisfreien Städten. Die Anzahl der Gemeinden verringert sich durch die zahlreichen Gemeindezusammenschlüsse (seit 1995: über 500) laufend.

Brandenburg bereitet eine umfassende Kommunalreform vor. Die seit 1993 geltende Kommunalverfassung ist bereits 12 Mal geändert worden. Betroffen waren aber regelmäßig nur Einzelvorschriften. Nunmehr soll eine Gesamtnovellierung der Kommunalverfassung stattfinden. Insgesamt sollen im Zuge dieser Novellierung nach Angaben des Innenministeriums rund 80 Prozent der Vorschriften geändert oder abgeschafft werden. Unter anderem sollen die Qualifikationsanforderungen an hauptamtliche Bürgermeister, Landräte, Amtsdirektoren und Beigeordnete verschärft und überflüssige Regelungen abgeschafft werden. Weiter soll die Direktwahl der Landräte eingeführt werden. Die Ausgestaltung im Detail und mögliche konkrete Auswirkungen auf die Bedingungen für die kommunale Kreditaufnahme standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

### **1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Nach § 85 Abs. 1 u 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sind im Rahmen der Haushaltssatzung nur Kreditneuaufnahmen vorzulegen. Diese Haushaltssatzung ist von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen (Gesamtgenehmigung). Ferner bedarf nach § 85 Abs. 5 GO die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Neben der Gemeindeordnung sind die Bestimmungen des Runderlasses Nr. 7/2003 vom 1. August 2003 zum *Kreditwesen der Kommunen* zu beachten.

Die Aufnahme eines einzelnen Kredites bedarf nur dann einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn einer der in § 85 Abs. 4 GO genannten Tatbestände vorliegt. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Tat-

bestand der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzept ( § 85 Abs. 4 Nr. 3 GO).

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft kommt im Ergebnis einer Kreditaufnahme, insbesondere den mit den Verträgen verbundenen Zahlungsverpflichtungen, gleich. Während für die Kreditaufnahme nur die Genehmigung des Gesamtbetrages in der Haushaltssatzung erforderlich ist, bedürfen kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Einzelgenehmigung.

Nach dem Runderlass Nr. 7/2003 (Abschnitt 5.1.) gilt für die Eigenbetriebe entsprechend § 95 Abs. 3 GO, dass Kreditaufnahmen nicht im Haushaltsplan der Gemeinde, sondern unmittelbar im Vermögensplan des Wirtschaftsplanes veranschlagt werden (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 [GVBl. II S. 314]). Der Wirtschaftsplan einschließlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird von der Gemeindevertretung beschlossen (§ 7 Nr. 3 EigV). Bei der Kreditaufnahme eines Eigenbetriebes zur Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde sind die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GO gegeben, wenn diese Mittel im Vermögenshaushalt der Gemeinde verwendet werde

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Nach § 85 Abs. 5 GO ist eine Genehmigung für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht erforderlich.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Laut § 122 Abs. 3 Gemeindeordnung Brandenburg kann der Minister des Innern jedoch entsprechende genehmigungspflichtige Tatbestände von der Genehmigung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freistellen und statt dessen die vorherige Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde vorschreiben.

Gehen Verbindlichkeiten bei Gebietsänderungen, bei Auflösung oder Erlöschen eines öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlusses mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 9 GO, § 20 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), § 20a GKG, § 16 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände (StabG) auf eine Gemeinde über oder werden dabei Verbindlichkeiten von Dritten übernommen, so ist dies keine Kreditaufnahme. Solche Maßnahmen sind daher nach § 85 Abs. 2 Satz 1 GO auch nicht genehmigungspflichtig.

Genehmigungsfreie Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 5 Satz 2 GO sind regelmäßig anzunehmen bei:

- Leasingverträgen über die Nutzung und/oder den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, soweit der Investitionsumfang ein Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalte der letzten 3 Jahre (ohne Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) jedoch höchstens 250.000 € nicht übersteigt und die Verschuldung der Gemeinde die Grenze gemäß Abschnitt 1.3.5 des Erlasses (*soweit eine Kommune trotz anscheinend noch gegebener Leistungsfähigkeit bereits einen Schuldenstand aufweist, der die durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes der letzten 3 Jahre (ohne Zuführung vom Vermögenshaushalt) übersteigt und/oder der Schuldendienst mehr als 6 Prozent der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes (ohne Zuführung vom Vermögenshaushalt) ausmacht bzw. die genannten Werte durch die beantragten Kredite überschritten werden*), nicht überschritten hat bzw. durch den Abschluss des Vertrages nicht überschritten wird. Soweit die Verschuldung der Gemeinde die Grenze gemäß 1.3.5 bereits überschritten hat bzw. überschritten wird, liegt nur dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor, wenn der Investitionsumfang 0,3 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalte der letzten 3 Jahre (ohne Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren), jedoch höchstens 50.000 € nicht übersteigt.

- Bausparverträgen mit einer Bausparsumme von maximal 250.000 €, soweit durch ihren Abschluss die Schuldengrenze nach 1.3.5 nicht tangiert wird.

Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz sind valutierte Kredite, die dem bisherigen Schuldenstand zuzurechnen sind. Ihre Übernahme unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Dies gilt auch für die eventuelle Übernahme von Schulden bei der Entflechtung der Wasserbetriebe (Runderlass III Nr. 64/1994 vom 22. Juli 1994).

#### **4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Der Runderlass Nr. 7/2003 des Ministers des Innern: *Kreditwesen der Kommunen* vom 1. August 2003 geht u. a. auf die Frage des Abschlusses von Leasing-Geschäften ein. Hier wird zum einen das Leasing-Geschäft als ein Rechtsgeschäft definiert, das im Sinne § 85 Abs. 5 GO einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich kommt (Ziffer 2 a), zum anderen ausführliche Erläuterungen zum Leasing bzw. Voraussetzungen für den Abschluss eines Leasing-Vertrages (Ziffer 2.1) gegeben:

Danach werden beim Abschluss von Leasing-Verträgen kommunale Einrichtungen oder dafür benötigte Ausrüstungen nicht von der Gemeinde, sondern von Finanzierungsgesellschaften (Leasingfirmen, Objektgesellschaften oder Fonds) errichtet beziehungsweise erworben und für eine bestimmte Zeit ge-

gen regelmäßige Zahlung mietzinsähnlicher Beträge der Gemeinde zur Verfügung gestellt (Ziffer 2.1.1).

Ein Leasingvertrag kann regelmäßig dann anstelle eines herkömmlichen Miet- oder Pachtvertrages angenommen werden, wenn die Gefahr oder Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache allein den Mieter trifft und der Vermieter seine Ansprüche hieraus gegen Dritte dem Mieter überlässt. In diesem Fall handelt es sich unabhängig von Kaufoptionen oder Andienungsrechten um einen Leasingvertrag, der der Genehmigungspflicht nach § 85 Abs. 5 GO unterliegt (Ziffer 2.1.2.).

Das Eigentum fällt der Gemeinde in der Regel, wenn überhaupt, erst nach Tilgung der Herstellungskosten zu. Für die haushaltsrechtliche Beurteilung ist es dabei unerheblich, ob die Herstellungskosten bereits durch die regelmäßigen Zahlungen (Vollamortisationsvertrag) oder durch einen zu entrichtenden Restkaufpreis (Teilamortisationsvertrag) beglichen werden. Leasingverträge kommen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis einer Stundung und Verzinsung des Kaufpreises beziehungsweise einem langfristigen Teilzahlungskredit gleich. Sie bedeuten eine lang dauernde Belastung des kommunalen Haushalts und wirken sich auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wie eine Kreditaufnahme aus (Ziffer 2.1.3.).

Vor Abschluss eines Leasingvertrages, dem grundsätzlich eine Ausschreibung vorausgehen muss (§ 29 GemHVO), sind neben den laufenden Verpflichtungen aus dem Vertrag auch die finanzielle Gesamtbelastung und die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde mit in die Beurteilung einzubeziehen (Ziffer 2.1.4.)

Mobilien-Leasing-Verträge können, soweit es sich nicht ohnehin um genehmigungsfreie Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, nach den Regelungen des Runderlasses 7/2003 nach § 85 Abs. 5 GO regelmäßig durch die Rechtsaufsicht genehmigt werden, wenn (Ziffer 2.1.5.):

- a) die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt bzw. ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorgelegt hat und die im Runderlass (Ziffer 1.3.5.) fest gelegte Verschuldungsgrenze (siehe Frage 3) nicht tangiert wird,
- b) der Leasingvertrag im Rahmen von Full-Service-Vereinbarungen abgeschlossen wurde bzw. das Leasing des betroffenen Gutes ein üblicher Vorgang im Wirtschaftsleben darstellt,
- c) die jährliche Belastung aus dem Vertrag unter 1 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes liegt und
- d) die Laufzeit des Vertrages vier Jahre nicht überschreitet sowie Zahlungen zum Vertragsende nicht vorgesehen sind bzw. bei relativ geringem Umfang in ihrem absoluten Wert festgelegt wurden.

Sale-and-lease-back-Verträge können laut Runderlass 7/2003 ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, wenn die Eigentumsübertragung zur kostengünstigen Sonderfinanzierung einer Investitionsmaßnahme an der betreffenden Immobilie selbst dienen soll, um sie zu sanieren, zu modernisieren oder auszubauen, damit sie auch zukünftig zur kommunalen Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall erscheint es zulässig, hinsichtlich der Veräußerbarkeit gemäß § 90 Abs. 1 GO danach zu differenzieren, ob die Kommune den Vermögensgegenstand weiterhin in Form der umfassenden Rechtsstellung des Eigentümers benötigt, oder ob es zur Aufgabenerfüllung nicht ausreicht, dass der Vermögensgegenstand der Kommune im Umfang der durch Vertrag vermittelten Rechtsstellung zur Verfügung steht. (Ziffer 2.1.6.)

Das Cross-Border-Lease stellt nach dem Runderlass 7/2003 keinen Leasingvertrag im klassischen Sinn dar, da ihm dessen wesentlicher Vertragszweck, die Verschaffung der Nutzung oder des Eigentums an einem Vermögensgegenstand fehlt und dem Vertrag eine reine Finanzierungsfunktion zukommt. Wegen der umfangreichen Gewährleistungen ist bei diesen Verträgen regelmäßig von einer Genehmigungspflicht nach § 86 GO auszugehen (Ziffer 2.1.7.).

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Sofern Zinsderivate eingesetzt werden sollen, wird auf den Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nr. 2/2000 vom 28. Januar 2000 verwiesen. Danach sind solche Derivate nur zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken denkbar. Sie dürfen nur der sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender oder neu einzugehender Verbindlichkeiten dienen und nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden. Ein Zinsderivat muss deshalb immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Die Anlage liquider Mittel oder von Mitteln der Rücklage in solchen Geschäften stellt einen Verstoß gegen das Spekulationsverbot dar und ist daher untersagt (§ 89 Abs. 2 GO).

Dienen Geschäfte mit Finanzderivaten zur Risikoabsicherung insbesondere bei Kreditfinanzierungen, so sind sie zulässig, wenn eine Bindung an bestehende oder aufzunehmende Kredite nachgewiesen wird. Sofern die Absicherung künftiger Kredite vorgenommen werden soll, muss eine Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme nach § 85 Abs. 2 Satz 1 GO bereits vorliegen; ferner ist § 75 Abs. 3 GO zwingend zu beachten. Sind solche De-

ivate tatsächlich nicht mit Krediten bzw. einem bestimmten Schuldenstand verbunden, so sind sie den spekulativen Geschäften zuzuordnen und mit dem in § 89 Abs. 2 GO normierten Grundsatz der sicheren Geldanlage nicht zu vereinbaren. Derartige Geschäfte sind unzulässig und müssen ggf. von der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Grundsätzlich ist die Nutzung von Finanzderivaten weder ein kreditähnliches Rechtsgeschäft noch ein Gewährvertrag; sie unterliegt daher nicht der Genehmigungspflicht. Solange die im Runderlass 2/2000 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind Derivate somit grundsätzlich genehmigungsfrei.

Nach Punkt 1.4.20 des Runderlasses Nr. 7/2003 vom 1. August 2003 ist die Kreditaufnahme in Ländern außerhalb der europäischen Währungsunion bzw. in Fremdwährungen bei Banken mit Geschäftssitz in einem Land der europäischen Währungsunion wegen der möglichen Wechselkursrisiken grundsätzlich zu vermeiden. Sie kann allenfalls in Betracht kommen, wenn dadurch die Belastung aus bestehenden und umzuschuldenden Darlehen erheblich reduziert wird und für die Kommune diese Entlastung bei kritischer Würdigung der entstehenden Wechselkursrisiken eine überragende Bedeutung besitzt. Da Wechselkursrisiken gewöhnlich nur für einen begrenzten Zeitraum annähernd beurteilt werden können, sind im Regelfall variable Zinssätze unter Beibehaltung des Kündigungsrechts aus § 489 Abs. 2 BGB bzw. einer daran orientierten vertraglichen Regelung zu vereinbaren.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Laut Runderlass Nr. 7/2003 aus Brandenburg sind Vereinbarungen über ein vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers sehr bedenklich, da die Inanspruchnahme dieses Rechts zu ernststen finanziellen Schwierigkeiten führen kann. Abgesehen von Änderungskündigungen zur Neuregelung von Konditionen und von den Gläubiger zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Vertragsverletzungen sollte der Kommunalkredit für den Kreditgeber grundsätzlich unkündbar sein. Für die Gemeinden sollen dagegen Kredite grundsätzlich jederzeit kündbar sein, um eine vorzeitige völlige oder teilweise Rückzahlung zu ermöglichen, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies zulässt. Wird eine Kündigungsklausel vereinbart, muss eine ausreichende Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Nach dem Runderlass können Zinsanpassungsklauseln auch künftig nicht ausgeschlossen werden. Sie müssen sowohl dem Gläubiger als auch der Gemeinde das Recht einräumen, den Kredit zum Zwecke der Vereinbarung eines neuen Zinssatzes zu kündigen. Kredite mit Kündigungsklauseln sind unter dem Gesichtspunkt der Haushaltssicherheit nur vertretbar, wenn das Kündigungsrecht dahingehend eingeschränkt ist, dass es nur zur Anpassung an einen neuen Effektivzins und erst nach Ablauf eines möglichst langen Zeitraums ausgeübt werden darf. Ein Höchstzinssatz sollte nach Möglichkeit von vornherein festliegen. Er muss mindestens marktgerecht sein. Kürzere Ausschlussfristen können nur dann hingenommen werden, wenn bei beson-

ders gelagerten Situationen am Kapitalmarkt eine andere längerfristige Refinanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Voraussetzung für eine entsprechende Vereinbarung ist, dass kein oder nur ein minimales Disagio vereinbart wird. Wird eine Kündigungsklausel vereinbart, muss eine ausreichende Kündigungsfrist festgesetzt werden, die drei Monate nicht unterschreiten darf.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Für Mobilienleasing innerhalb der im Runderlass 7/2003 festgelegten Grenzen der laufenden Verwaltung existiert Genehmigungsfreiheit (siehe Frage 2). Darüber hinaus können sie nach den Regelungen dieses Runderlasses im Sinne von § 85 Abs. 5 GO regelmäßig genehmigt werden, wenn die unter Frage 4 erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Ausnahmeregelungen gelten für Immobilienleasingverträge nicht.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Nach § 67 Gemeindeordnung von Brandenburg wird die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften wie folgt vertreten:

- durch den Amtsdirektor bei amtsangehörigen Gemeinden,
- durch den hauptamtlichen Bürgermeister bei amtsfreien Gemeinden.

Nach § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg bedürfen Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind vom Amtsdirektor oder hauptamtlichen Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der geschäftsführenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung vom ehrenamtlichen Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden vom Vorsitzenden der Gemeindeverwaltung oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist aus der Gemeindeordnung Brandenburg nicht abzuleiten.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Möglichkeit der Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist aus der Gemeindeordnung Brandenburg nicht erkennbar.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Laut § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung Brandenburg binden Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, die Gemeinde nicht.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Bis zur Erteilung der Genehmigung ist das zugrunde liegende Rechtsgeschäft schwebend unwirksam und bindet die Geschäftspartner so lange, bis über die Genehmigung entschieden ist oder die Parteien den Vertrag aufheben. Die Genehmigung lässt das Rechtsgeschäft wirksam werden (§ 122 Abs. 1 GO), und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das zivilrechtliche Rechtsgeschäft versagt und ist die Versagung noch nicht bestands- oder rechtskräftig, so ist der Vertragspartner der Gemeinde zum Rücktritt berechtigt (§ 122 Abs. 2 GO).

Dagegen bindet eine Verpflichtungserklärung, die ohne notwendige Einzelgenehmigung abgegeben wird, die Gemeinde überhaupt nicht, sondern bewirkt eher, dass bei Versagung der Genehmigung das Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig ist.

Der Runderlass Nr. 7/2003 sieht in Punkt 1.3.7. vor, dass bei der Genehmigung aufschiebende Bedingungen vor allem in Betracht kommen, wenn sie im Zuge des Zustandekommens der Haushaltssatzung erfüllt werden können (beispielsweise die Verbesserung der Einnahmebeschaffung) und das Wirksamwerden der Genehmigung vom Eintritt der Bedingung abhängig sein soll. Durch Auflagen kann zum Beispiel sicherzustellen sein, dass:

a) im Hinblick auf die Wahrung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde der Schuldendienst aus den neuen Kreditverpflichtungen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet oder

b) die allgemeinen Grundsätze für die Ausgestaltung von Kommunalkrediten eingehalten werden.

Während eine aufschiebende Bedingung die Genehmigung erst mit Eintritt der Bedingung rechtswirksam werden lässt, wird die mit einer Auflage verbundene Genehmigung auch ohne Erfüllung der Auflage bereits wirksam. Die Erfüllung der Auflage ist in diesem Fall gesondert zu überwachen. Es ist jedoch nicht möglich, im Wege einer Bedingung oder Auflage einzelne Kreditaufnahmen einer besonderen Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Die

einzelnen Kreditaufnahmen bedürfen nur in den Fällen des § 85 Abs. 4 GO der Genehmigung.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Es sind entsprechende Schreiben von der Kommune vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Insofern werden derartige Schreiben auf das Vorhandensein der beiden Unterschriften überprüft.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Verträge werden dahingehend überprüft, ob die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt und der Vertrag die Unterschrift des Vertretungsberechtigten enthält. Hierbei ist zu vermerken, dass das Veritätsrisiko bei der Leasinggesellschaft verbleibt, so dass sich der Tatbestand der Wirksamkeit oder Nichtwirksamkeit des Leasingvertrages auf das ankaufende Kreditinstitut nicht auswirkt.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor vertritt die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 67 GO). Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Amtsdirektor oder hauptamtlichen Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden vom ehrenamtlichen Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht dieser Form, wenn die Vollmacht selbst in der genannten Form erteilt worden ist.

***Landkreise***

Der Landrat vertritt den Landkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht dieser Form, wenn die Vollmacht selbst in der genannten Form erteilt worden ist. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Landkreis nicht.

### **Zweckverbände**

Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung gewählt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) sieht vor, dass der Vorstandsvorsteher die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes führt und den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters genügt. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Zweckverband nicht. Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass die Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch ein Verbandsmitglied oder sonstige Dritte im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden.

Für die seit dem 3. Oktober 1990 fehlerhaft gegründeten Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gilt zudem nach § 12 des Gesetzes zur Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) folgende Vertretungsregelung: Fehlt in der Verbandssatzung eine wirksame Regelung zur Vertretung des Vorstandsvorstehers, gilt das Verfahren als vereinbart, nach dem die Vertretung des Vorstandsvorstehers bestimmt wurde. Ist ein derartiges Verfahren nicht bestimmbar, gilt folgendes Verfahren als vereinbart: Die Versammlung wählt den Vertreter des Vorstandsvorstehers.

### **Eigenbetriebe**

Nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in Brandenburg zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. § 67 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Besteht die Werkleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb. Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt (§ 6 EigV).



## Bremen

<b>B R E M E N</b>
--------------------

**Einführung**

Die Freie Hansestadt Bremen (0,66 Millionen Einwohner, 404 qkm) mit Bremen und Bremerhaven ist geprägt von Seefahrt, Handel und Häfen. Bremen ist der südlichste deutsche Seehafen, Bremerhaven kann mit der größten zusammenhängenden Containerumschlaganlage Europas aufwarten.

Die Finanzlage des kleinsten Bundeslandes sind nach wie vor angespannt. Das Land befindet sich in einer Haushaltsnotlage. Der Schuldenstand weist seit dem Jahr 2001 wieder eine steigende Tendenz auf. Die Netto-Neuverschuldung im Jahr 2005 betrug 537,8 Mio. €. Bremen muss zunächst die Kreditaufnahme für laufende Zwecke abbauen, bevor nach 2005 ein vollständiger Verzicht auf Neuverschuldung angestrebt werden kann.

Der Bevölkerungsentwicklung in den Städten Bremen und Bremerhaven kommt wegen der stark einwohnerorientierten Steuerverteilung und Ausrichtung des Finanzausgleichs eine Schlüsselrolle für die fiskalische Sanierung des Landes Bremen zu. Der Erfolg der Sanierung des Landes Bremen wird also wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, die Einwohnerentwicklung in den beiden Städten (vor allem in Bremerhaven) zu stabilisieren.

- 1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

***Stadtgemeinde Bremerhaven:***

Vom Senat zu genehmigen sind der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung veranschlagten Kredite sowie Einzelkredite unter bestimmten Voraussetzungen. Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, sind ebenfalls genehmigungspflichtig (§ 118 Abs. 4 LHO Bremen).

***Stadt Bremen:***

Da der Senat gemeinsames Organ des Landes und der Stadt ist, staatliche und gemeindliche Tätigkeit dadurch nicht getrennt sind, findet Kommunalaufsicht im Sinne der Fragestellung nicht statt.

- 2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind allgemein genehmigungsfrei. Das gilt nicht, wenn sie mit Rechtsgeschäften in Verbindung stehen, die Kreditaufnahmen ähnlich sind.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

"Allgemeingenehmigungen" für generell genehmigungspflichtige Verträge in besonderen Erlassen bestehen nicht.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Für den Abschluss von Leasinggeschäften, die Investitionen ersetzen, ist in Bremen Voraussetzung, dass in den Haushaltsplänen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist auch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in der jährlichen Haushaltssatzung genehmigungsbedürftig, sowie Rechtsgeschäften, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen (§ 118 Abs. 4 Ziffer 3,4).

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Das Land kann Zinssicherungsinstrumente in seiner Finanzplanung einsetzen, was es bisher schon praktiziert.

Die einzige Kommune *Seestadt Bremerhaven* hat keine Anweisungen vom Land hinsichtlich des Abschlusses von Zins- und Währungsswapgeschäften. Im Bedarfsfall wird in enger Abstimmung mit dem Land gehandelt. Bei Fremdwährungskrediten wird analog verfahren.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Der Kündigungsausschluss für die Dauer der Zinsbindungsfrist bzw. bei Festdarlehen bis zur Endfälligkeit wird festgeschrieben. Anders lautende Schuldscheine werden nicht eingesetzt, es sei denn, es handelt sich um ein Darlehen mit variablen Zinsen. Einseitige Kündigungsrechte für den Gläubiger werden nicht akzeptiert.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Eine Differenzierung zwischen Mobilien- und Immobilienleasing findet nicht statt, soweit es sich nicht um Leasinggeschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die genehmigungspflichtig sind.

## 8. **Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

In der *Stadtgemeinde Bremen* werden Erklärungen der Stadt durch den Präsidenten des Senats oder seinen Stellvertreter abgegeben; innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche ist das jeweilige Senatsmitglied zur Abgabe von Erklärungen berechtigt.

In der *Stadtgemeinde Bremerhaven* sind im gleichen Umfang jeweils der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter und für die einzelnen Geschäftsbereiche die jeweils zuständigen Magistratsmitglieder zur Abgabe von Erklärungen berechtigt. Erklärungen, durch die die Stadt Bremerhaven verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform (§ 46 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven).

## 9. **Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich umfassend.

## 10. **Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Einschränkungen in der Vertretungsmacht sind nur durch den Senat möglich; in Bremerhaven ist die Einschränkung durch den Magistrat nicht möglich.

## 11. **Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, sind gegenüber Vertragspartnern wirksam, sofern zumindest ein Magistratsmitglied bzw. Senatsmitglied gezeichnet hat.

## 12. **Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne die Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Die *Seestadt Bremerhaven*, als einzige Kommune im Land Bremen, tätigt ausschließlich Kreditaufnahmen innerhalb des aufsichtsbehördlich genehmigten Gesamtkreditrahmens.

Verpflichtungserklärungen ohne notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung werden nicht akzeptiert.

Eventuelle Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der vorgenannten Notwendigkeiten könnten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Lasten der Kreditinstitute gehen.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Wie bei der Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen sind entsprechende Schreiben von der Kommune vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Insofern werden derartige Schreiben auf das Vorhandensein der beiden Unterschriften überprüft.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Leasingverträge werden den Leasingnehmern (Kommunen) vorgelegt zur Bestätigung der rechtsverbindlichen Unterzeichnung und dass alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und Beschlüsse vorliegen.

**15. Verpflichtungserklärungen des Landes und der Stadt:**

Das Land Bremen wird bei Rechtsgeschäften nach dem Haushaltsgesetz vertreten durch den Finanzsenator oder dessen Stellvertreter. Für die *Stadtgemeinde Bremen* werden Erklärungen der Stadt durch den Präsidenten des Senats oder seinen Stellvertreter abgegeben; innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche ist das jeweilige Senatsmitglied zur Abgabe von Erklärungen berechtigt.

In der *Stadtgemeinde Bremerhaven* sind im gleichen Umfang jeweils der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter und für die einzelnen Geschäftsbereiche die jeweils zuständigen Magistratmitglieder zur Abgabe von Erklärungen berechtigt. Erklärungen, durch die die Stadt Bremerhaven verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform (§ 46 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven).



# Hamburg

# H A M B U R G

## Einführung

Hamburg ist Stadt und Staat zugleich. Die Landesregierung ist der Senat mit dem Ersten Bürgermeister an der Spitze. Hamburg hat bei einer Größe von 755 qkm, davon etwa 62 qkm Wasserfläche, rund 1,74 Millionen Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Deutschlands. Die Netto-Neuverschuldung liegt 2005 bei 700 Mio. €. Hamburg gehört zu den wenigen Bundesländern mit einem verfassungsgemäßen Haushalt.

Weitere Kommunen gibt es in Hamburg nicht. Lediglich die Bezirke nehmen verschiedene Aufgaben in den Stadtteilen wahr. Das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist in sieben Bezirke eingeteilt: Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek. In jedem Bezirk gibt es ein Bezirksamt. Die Bezirksamter führen die ortsnah zu erledigenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit nicht Gründe der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit eine andere Zuweisung erfordern. Sie nehmen in fast allen Fachbereichen Aufgaben der Verwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahr. In Hamburg wird deshalb auch über die Einführung einer Kommunalverfassung diskutiert.

- 1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt (Art. 4 Verf. Hbg). Da es keine von der Stadt Hamburg zu unterscheidenden Gemeinden gibt, gibt es keine Kommunalaufsicht im Sinne der Fragestellung.

- 2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Entfällt, da es für Hamburg keine Kommunalaufsicht im Sinne der Fragestellung gibt.

- 3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemein-Genehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Entfällt, da es für Hamburg keine Kommunalaufsicht im Sinne der Fragestellung gibt.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Das Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen wurde am 18. April 2001 aufgehoben. Ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften bestehen nicht.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Es gibt keine diesbezüglichen Regelungen mit Gesetzes- oder Verordnungscharakter. Von daher können Geschäfte im Sinne der Fragestellung wirksam abgeschlossen werden.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Es gibt keine diesbezüglichen Regelungen mit Gesetzes- oder Verordnungscharakter. Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg können die genannten Geschäfte wirksam abschließen, sofern sie von der ihnen eingeräumten Vertretungsmacht umfasst sind.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Entfällt mangels besonderer Regelungen über den Abschluss von Leasingverträgen.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Die Befugnis der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ergibt sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Behörden sowie Einzelmächtigungen. Insbesondere vertretungsberechtigt sind u. a. die Senatoren und Staatsräte als Leiter der Senatsämter und Fachbehörden entsprechend der im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Geschäftsverteilung des Senats. Maßgeblich ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Geschäftsverteilungsplan. Ferner regelt § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden, dass die Finanzbehörde allgemein, bzw. die übrigen Behörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs befugt sind, die Freie und Hansestadt Hamburg vermögensrechtlich und vor den Gerichten zu vertreten.

Vertretungsbefugt sind für ihren Geschäftsbereich auch jeweils die Senatoren und Staatsräte sowie die von ihnen ermächtigten Beamten und Angestellten, deren Namen in regelmäßigen Abständen im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht werden.

Das Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen wurde am 18. April 2001 aufgehoben.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht ist im Grundsatz für den jeweiligen Geschäftsbereich umfassend. Der jeweilige Geschäftsbereich der vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Vertretungsmacht der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen Berechtigten kann durch die Senatoren und Staatsräte für die ihnen unterstehenden Beamten und Angestellten mit Außenwirkung beschränkt werden; die Einschränkungen werden im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Nach allgemeinen Grundsätzen: ja, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme (z.B. Kollision, Missbrauch der Vertretungsmacht) vorliegen.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Entfällt, da die Freie und Hansestadt Hamburg keinen aufsichtsrechtlichen Instrumentarien unterliegt.

Zwar sind die Bezirksämter und die Bezirksversammlung gemäß § 28 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 an der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung der Freien und Hansestadt Hamburg zu beteiligen. Dies jedoch nur insofern, als dass die Bezirksämter Vorschläge für ihren jeweiligen Einzelplan aufstellen und Anmeldungen für besondere Zuweisungen einreichen und es für bestimmte Anmeldungen eines Beschlusses der Bezirksversammlung bedarf.

Eine Kontrollmöglichkeit durch die Bezirksämter bzw. die Bezirksversammlung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg ist mit der vorgenannten Vorschrift nicht geschaffen worden.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

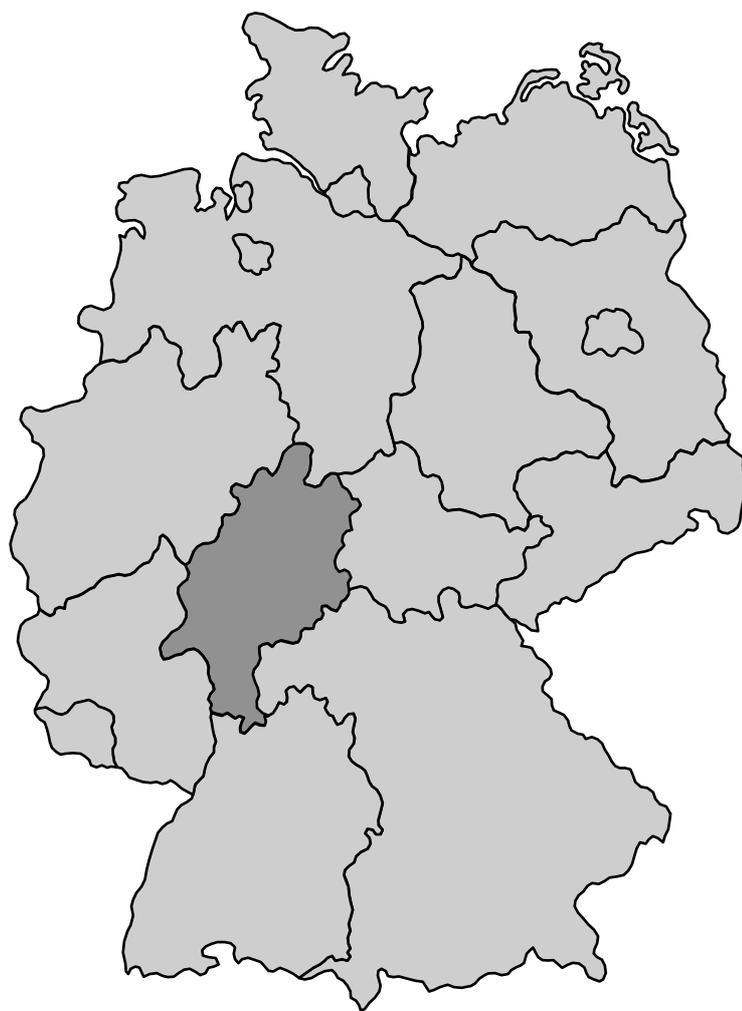
Eine Legitimationsprüfung wird lediglich bei Verträgen mit der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, und zwar dahin, ob die Beamten oder Angestellten, die die Freie und Hansestadt Hamburg beim Abschluss des Vertrages vertreten haben, hierzu nach dem Verzeichnis im Amtlichen Anzeiger befugt sind.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Regelmäßig erfolgt eine Offenlegung der angekauften Leasingforderungen per Einschreiben mit Rückschein. Dabei wird zugleich ein Bestätigungsschreiben der Kommune erbeten, mit dem sie uns ihre Kenntnisnahme von der Abtretung bestätigt und die Leasingforderungen anerkennt.

**15. Verpflichtungserklärungen:**

Das Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen wurde am 18. April 2001 aufgehoben. Die Befugnis der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ergibt sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Behörden sowie Einzelermächtigungen. Insbesondere vertretungsberechtigt sind u. a. die Senatoren und Staatsräte als Leiter der Senatsämter und Fachbehörden entsprechend der im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Geschäftsverteilung des Senats. Maßgeblich ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Geschäftsverteilungsplan. Ferner regelt § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden, dass die Finanzbehörde allgemein, bzw. die übrigen Behörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs befugt sind, die Freie und Hansestadt Hamburg vermögensrechtlich und vor den Gerichten zu vertreten.



# Hessen

# H E S S E N

## Einführung

In Hessen gibt es 426 Gemeinden und 21 Landkreise. Die fünf hessischen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden, sind kreisfreie Städte, gehören also keinem Landkreis an. Die kreisfreien Städte erfüllen sowohl die Aufgaben der Gemeinde als auch des Kreises. Naturgemäß zahlen sie keine Kreisumlage und unterstehen nicht der Aufsicht eines Landrats. Der Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung *Oberbürgermeister*. Bei Gründung des Landes Hessen waren die genannten Städte bereits als so genannte *Stadtkreise* ausgewiesen (Frankfurt am Main, Wiesbaden und Kassel schon seit 1867, Darmstadt und Offenbach am Main seit 1938). 1945 gab es noch vier weitere Stadtkreise (Fulda, Gießen, Hanau und Marburg), die allerdings im Zuge der kommunalen Gebietsreform in den 70er Jahren „eingekreist“ wurden.

Die sieben hessischen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern (Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar) nehmen einzelne Aufgaben der Kreisebene auf ihrem Hoheitsgebiet wahr; auch diese *Sonderstatus-Städte* unterstehen trotz ihrer Kreisangehörigkeit (wie die kreisfreien Städte) unmittelbar der Rechtsaufsicht der drei Regierungspräsidien und an der Spitze ebenfalls die Gemeindevertretung steht wie in den kreisfreien Städten ein Oberbürgermeister bzw. eine Oberbürgermeisterin. Auch bei den Finanzleistungen des Landes an die Kommunen (Finanzausgleich) und der von den Landkreisen erhobenen Kreisumlage genießen die Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern im Vergleich zu den sonstigen kreisangehörigen Gemeinden eine Sonderstellung (§§ 11 Abs. 1, 37 Abs. 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz).

186 Gemeinden dürfen die Bezeichnung *Stadt* führen. In rechtlicher Hinsicht wirkt sich dies nur formell aus. Insbesondere ändert sich die Bezeichnung der beiden Gemeindeorgane: Die Gemeindevertretung heißt Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevorstand nennt sich Magistrat. Die relativ hohe Zahl der Städte unter den hessischen Gemeinden (43 Prozent) erklärt sich daraus, dass das Bundesland Hessen bei seiner Entstehung allen Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zustand, erlaubte, sich weiterhin *Stadt* zu nennen. Im Übrigen kann die Landesregierung die Bezeichnung *Stadt* an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen. Von diesen drei Voraussetzungen lässt sich die erst genannte am konkretesten fassen: In der Praxis wird eine Mindestgrenze von 15.000 Einwohnern verlangt (vgl. Landtags-Drucksache 15/4087). Die Landesregierung ist daran interessiert, dass die Verleihung der Bezeichnung *Stadt* als Anerkennung für eine beispielhafte gemeindliche Aufbauarbeit nicht durch eine allzu leichtfertige Vergabep Praxis entwertet wird.

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Kredite dürfen nach § 103 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit sie keine andere Regelung trifft. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 HGO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung (§ 103 Abs. 3 HGO). Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Abs. 2 genehmigt worden ist, bedarf Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung):

1. wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 beschränkt worden sind,
2. wenn sich die Aufsichtsbehörde dies im Einzelfall wegen der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

Im Fall der Nr. 1 kann die Genehmigung nur nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln, dass die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird mit der Maßgabe, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit Krediten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen stören könnten. Eine Rechtsverordnung ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Landtag mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn es der Landtag verlangt (§ 103 Abs. 5 HGO). Die Aufnahme eines vom Lande Hessen gewährten Kredits bedarf keiner Einzelgenehmigung, wenn an der Bewilligung der Minister des Innern beteiligt ist (§ 103 Abs. 6 HGO).

Außerdem bedarf nach § 103 Absatz 7 HGO die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits oder einer Zahlungsverpflichtung keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht besteht für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung (§ 103 Absatz 7 Satz 3 HGO).

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Allgemeingenehmigungen für generell genehmigungspflichtige Verträge in besonderen Erlassen bestehen nicht.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird nur erteilt, wenn der Abschluss von Leasingverträgen ausnahmsweise finanzwirtschaftlich vertretbar erscheint (vgl. VV Nr. 6.1 zu § 103 Hessische Gemeindeordnung). Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, sich vor der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag eine Vergleichsrechnung für eine konventionelle Finanzierung mit Krediten und möglichen Landeszuschüssen vorlegen zu lassen.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Zur Anwendung von derivativen Finanzierungsinstrumenten durch Kommunen nimmt das Hessische Ministeriums des Innern und für Sport in einem Schreiben vom 8. April 1999 zu *Rechtsgeschäften von Kommunen/Zweckverbänden mit derivativen Finanzinstrumenten* Stellung. Danach bestehen in Hessen für die Anwendung dieser Instrumente keine besonderen Vorschriften. Die Nutzung dieser Finanzierungsinstrumente im Rahmen eines sachgerechten Zinsmanagements muss jedoch selbstverständlich dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Derivative Finanzierungsinstrumente, die der Sicherung eines günstigen Zinssatzes dienen, werden nicht als Kreditaufnahmen im Sinne

von § 103 Abs. 1 HGO und auch nicht als kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Sinne von Abs. 7 dieser Vorschrift angesehen und unterliegen deshalb keiner Genehmigungspflicht.

Neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften haben die Kommunen das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten, das sich aus der kommunalen Aufgabenstellung (§ 2 Hessische Gemeindeordnung) ergibt, die aufgabenbezogen und zielgerichtet ist. Die Kommune würde gegen das Spekulationsverbot verstoßen, wenn sie zinsbezogene Derivate ohne ein konkret zugrunde liegendes Kreditgeschäft abschließen würde.

Rechtsgeschäfte über den Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten bedürfen im allgemeinen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, die aber nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung ihre Zuständigkeit z. B. auf den Gemeindevorstand oder auf den Bürgermeister übertragen kann. Vor diesem Hintergrund besteht kein Wirksamkeitsrisiko beim Abschluss von Verträgen über derivative Finanzierungsinstrumente.

Von der Aufnahme von Krediten im Ausland ist möglichst Abstand zu nehmen. Geldschulden, deren Betrag in EUR durch den Kurs einer anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll, bedürfen nach § 3 Satz 2 Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (WiGBI. Beilage Nr. 5/1948 S. 1) der Genehmigung der Deutschen Bundesbank. Mit der Genehmigung der Deutschen Bundesbank für die Aufnahme wertgesicherter Kredite ist auf keinen Fall zu rechnen (vgl. Das Haushalts- und Kassenrecht der Gemeinden in Hessen, Kommentar zur HGO).

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Theoretisch möglich, aber praxisfremd.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Nach bisheriger Beobachtung konnte der Abschluss von Mobilien-Leasing-Verträgen bisher problemlos in Eigenkompetenz vorgenommen werden.

Für Immobilien-Leasing-Verträge gilt, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur erteilt wird, wenn der Abschluss von Leasingverträgen ausnahmsweise finanzwirtschaftlich vertretbar erscheint (vgl. VV Nr. 6.1 zu § 103 HGO). Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, sich vor der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag eine Vergleichsrechnung für eine konventi-

onelle Finanzierung mit Krediten und möglichen Landeszuschüssen vorlegen zu lassen.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde. Erklärungen der Gemeinde werden in seinem Namen durch den Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Beigeordneten abgegeben. Der Gemeindevorstand kann auch andere Gemeindebedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen (§ 71 Abs. 1 HGO).

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich umfassend, abgesehen von den Fällen, in denen eine Vollmacht lediglich für ein bestimmtes Geschäft oder einen bestimmten Kreis von Geschäften erteilt ist (§ 71 Absatz 2 HGO).

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Vertretungsmacht kann grundsätzlich nicht mit Außenwirkung beschränkt werden.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, sind grundsätzlich wirksam.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Rechtsgeschäfte, die ohne die aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind grundsätzlich unwirksam, sofern nicht das entsprechende Rechtsgeschäft unter eine Globalgenehmigung fällt. Liegt eine solche Globalgenehmigung vor, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich wirksam.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Es wird geprüft, ob zwei Unterschriften mit Amtsbezeichnung unter das verpflichtende Dokument gesetzt sind oder eine dauerhaft überprüfbare elektronische Signatur vorliegt.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Verfahrensweise unterscheidet sich nicht von der des üblichen Kommunalkreditgeschäftes.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:*****Gemeinden***

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands (Magistrat) unterzeichnet sind (Kollegialprinzip). Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der beschriebenen Form erteilt ist (§ 71 Abs. 2 HGO). Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Mitglieder des Gemeindevorstands ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Gemeindebediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen. Bei der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, hat die Gemeindevertretung nach § 51 Nr. 15 HGO zwingend mitzuwirken.

***Landkreise***

Nach der Hessischen Landkreisordnung (§ 45 HKO) vertritt der Kreisausschuss den Landkreis. Erklärungen des Landkreises werden in seinem Namen durch den Landrat oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Kreisbeigeordneten abgegeben. Der Kreisausschuss kann auch andere Kreisbedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen. Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landkreis von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist. Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Mitglieder des Kreisausschusses ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Kreisbediensteten einen das Auf-

tragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz beifügen. Bei der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, hat der Kreistag zwingend mitzuwirken (§ 30 Nr. 12 HKO).

### ***Zweckverbände***

Soweit nicht das Zweckverbandsgesetz oder die Verbandssatzung Abweichendes vorsehen, gelten in entsprechend der Anwendung die Regelungen über hessische Gemeinden. Vielfach wird die Zweckverbandssatzung eine explizite Regelung treffen, wer zur Vertretung des Zweckverbandes berufen ist. Häufig kann die Vertretung einem Leiter zur alleinigen ausschließlichen Verantwortung übertragen werden.

### ***Eigenbetriebe***

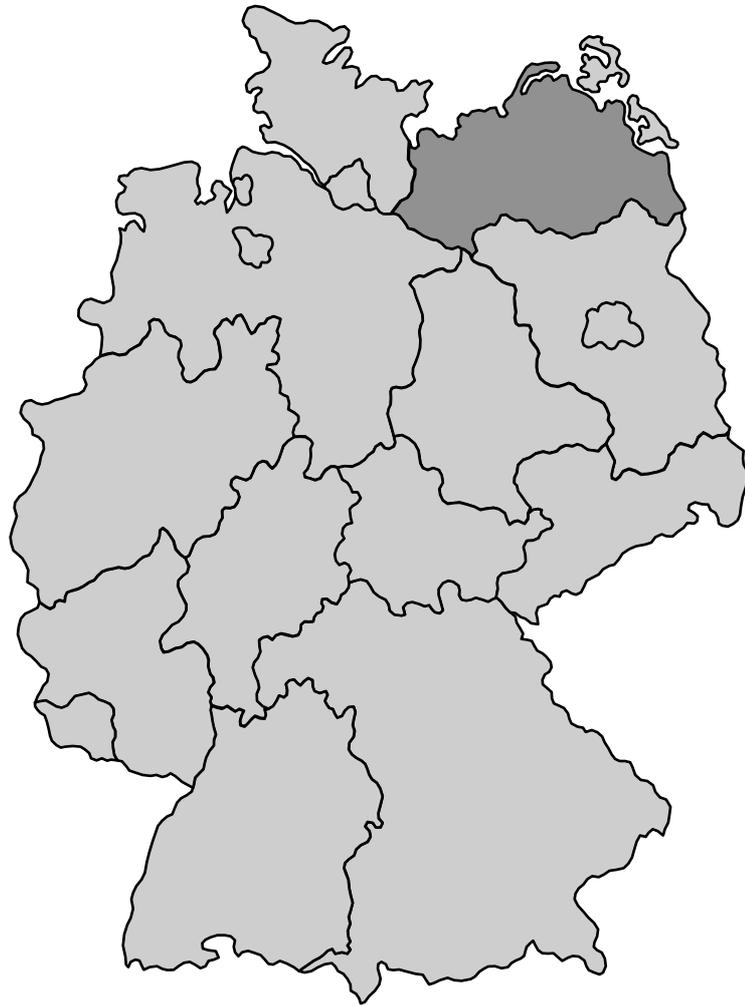
Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgeordnete Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist nach § 127 HGO der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.

Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Die Vertretung ist im Hessischen Eigenbetriebsgesetz (§ 3 EigBGes) geregelt. Danach vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen; die Betriebssatzung kann ihr weitergehende Vertretungsbefugnisse einräumen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen; die Betriebssatzung kann etwas anderes bestimmen.

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsleiter oder Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen. Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht dieser Form, wenn die

Vollmacht in der beschriebenen Form erteilt ist. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs. Verträge der Betriebsleiter mit der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für die Gemeinde unerheblich sind. Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.



## Mecklenburg-Vorpommern

**MECKLENBURG - VORPOMMERN****Einführung**

Das Land an der Ostsee umfasst eine Gesamtfläche von rund 23.800 qkm. Mit seinen ausgedehnten Acker- und Weideflächen ist vorwiegend landwirtschaftlich strukturiert. Das Leben in der Küstenregion dagegen wird vom Schiffbau in Rostock, dem größten Überseehafen der früheren DDR, sowie dem Seehandel und der Fischerei bestimmt. Die größten Städte des Landes, in dem bis 1918 die Rittergutsbesitzer tonangebend waren, sind neben Rostock Neubrandenburg und Schwerin. Heute leben rund 1,71 Millionen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Land besteht aus 12 Landkreisen und 6 kreisfreien Städten. Die Zusammenführung von Kreisen wird auf politischer Ebene jedoch intensiv diskutiert. Hinzu kommen 34 amtsfreie und die in 79 Ämter zusammengefassten Amtsgemeinden.

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldungen sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedürfen jeweils nach § 49 Abs. 1 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleich kommen, bedürfen der Einzelgenehmigung.

Kassenkredite bedürfen nur dann der Genehmigung, wenn der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag 10 Prozent der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt (§ 49 Abs. 3 KV-MV).

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen (§ 54 Abs. 3 KV-MV). Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Hierzu bestimmt der Runderlass über die Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 27. April 1992 (Amtsblatt MV 1992, 426, 427), dass eine verkehrsübliche dingliche Sicherung allenfalls bei Wohnungsbaudarlehen erfolgen kann; dies gilt nicht, soweit Gebäude nicht zu Wohnzwecken, sondern zum Teil auch öffentlichen Zwecken dienen. Sicherheiten zugunsten Dritter darf die Gemeinde nur bestellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 58 Abs. 1 KV-MV). Für den Einsatz von Kommunalbürgschaften hat das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2004 einen Leitfaden für die Praxis mit dem Titel: *Kommunalbürgschaften und andere Sicherheiten* veröffentlicht.

Die Genehmigungsvorbehalte des § 49 KV-MV gelten auch für Kreditaufnahmen und kreditähnliche Geschäfte der wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen ohne Rechtspersönlichkeit und für öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden (§ 64 KV-MV). Sonderrechnungen sind zu führen für Sondervermögen und treuhänderisch verwaltete Vermögen. Ist die Gemeinde an einem Unternehmen des privaten Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt, so dürfen die Vertreter der Gemeinde im Vorstand, im Aufsichtsrat oder an einem sonstigen Organ dieser Gesellschaft der Aufnahme von Krediten nur zustimmen, wenn die Gemeindevertretung dies nach einer wirtschaftlichen Abwägung im Einzelfall beschlossen hat (§ 72 KV-MV).

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Gemäß § 49 Abs. 6 KV-MV kann der Innenminister durch Rechtsverordnung die Begründung von Zahlungsverpflichtungen von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben entstehen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Beträge nicht überschritten werden. Eine ausdrückliche Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften im Rahmen der laufenden Verwaltung findet sich nicht.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Entsprechend des Erlasses des Innenministeriums zur Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 27. April 1992 (Amtsblatt MV 1992, 426, 428) ist die Genehmigung eines Leasingvertrages dann nicht erforderlich, wenn der Verwaltungshaushalt ausgeglichen ist, die Kommune über die Pflichtzuführung hinaus eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet hat und die Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten. Weitere Allgemeingenehmigungen sind nicht ersichtlich.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Leasingverträge gehören nach dem Erlass des Innenministeriums vom 27. April 1992 zur *Kreditwirtschaft der Gemeinden* (Amtsblatt MV 1992, 426, 428) zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften und bedürfen somit nach § 49 Abs. 1 KV M-V der Einzelgenehmigung. Eine detaillierte Darstellung zum Leasinggeschäft findet sich außerdem in der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 28. Juni 1993 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1993, S. 1278) sowie in der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 27. April 1992 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1992 S. 426).

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Das Ministerium des Innern hat am 13. Juni 2002 den Erlass: *Derivate Finanzierungsinstrumente* veröffentlicht.

Nach diesem Erlass handelt es sich bei Derivaten um Finanzprodukte, die Möglichkeiten einer Absicherung gegen ungünstige Entwicklungen von Darlehensbedingungen bieten und der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen dienen sollen.

Zinsderivate dürfen nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden. Ein Zinsderivat muss in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft (Konnexität) stehen und darf losgelöst davon nicht abgeschlossen werden. Der Derivaterlass Mecklenburg-Vorpommern verbietet unter Hinweis auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze in § 43 Abs. 1 KV M-V jegliche Spekulationsgeschäfte. Damit wird jede Form der Geldanlage oder der Handel mit derivaten Produkten ausgeschlossen und die Einsatzmöglichkeiten von Finanz- und Zinsderivaten in der kommunalen Kreditwirtschaft im Verhältnis zu denen der Kreditinstitute begrenzt. Der Abschluss eines Zinsversicherungsinstrumentes gilt nicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 49 Abs. 1 KV M-V und unterliegt keiner Genehmigungspflicht, wenn die zu treffende Vereinbarung auf der Grundlage eines bestehenden bzw. laufenden Kreditgeschäftes abgeschlossen wird. Gleiches gilt für die erstmalige Darlehensaufnahme, soweit diese im Rahmen der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt und eine Einzelgenehmigung nach § 49 Abs. 5 KV M-V nicht vorbehalten wurde.

Inwieweit das kommunale Vertretungsorgan mit entsprechendem Beschluss beim Abschluss eines Kreditvertrages mit derivater Zinsbindung mitzuwirken hat, richtet sich auch nach den Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V der Gemeindevertretung, soweit die Hauptsatzung dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister nicht zu Entscheidungen innerhalb bestimmter Wertgrenzen befugt. Da aus Wirtschaftlichkeitsgründen oftmals ein kurzfristiges Handeln beim Abschluss einer derivaten Zinsbindung angezeigt ist, kann die Vertretung bereits mit dem Beschluss über die Kreditaufnahme entsprechende Ermächtigungen erteilen, die unter Umständen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Über die Aufnahme von Währungskrediten sind keine Vorschriften ersichtlich.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Regelungen zu Schuldscheinen sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht getroffen worden.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Eine Differenzierung zwischen Mobilien- und Immobilienleasing wird nicht vorgenommen.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden (§ 125 Abs. 4 und 5 KV M-V) sowie geschäftsführende Gemeinden (§ 126 Abs. 1 KV M-V) haben einen hauptamtlichen Bürgermeister. In kreisfreien Städten führt er die Bezeichnung Oberbürgermeister, sofern die Hauptsatzung nicht die Bezeichnung Bürgermeister vorsieht.

Der Bürgermeister ist nach § 38 Abs. 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Er leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er kann einzelne Befugnisse übertragen.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Genügen Erklärungen den Formvorschriften im Rahmen der Vertretung nicht, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung (zu allem § 38 Abs. 6 KV-MV). Die Hauptsatzung kann eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der es dieser Schriftform ganz oder teilweise nicht bedarf.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern lässt eine Beschränkung der Vertretungsmacht mit Außenwirkung nicht zu.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Ein Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung berührt die Wirksamkeit der Erklärung des Bürgermeisters nicht.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Die Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern enthält keine Bestimmung, die sich mit den Rechtsfolgen einer fehlenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung befasst.

Die Folge der Unwirksamkeit einer ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegebenen Verpflichtungserklärung ergibt sich jedoch aus einem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsatz, wonach privatrechtliche Rechtsgeschäfte so lange schwebend unwirksam sind, wie es an der gesetzlich vorgesehenen behördlichen Zustimmung fehlt. Dies folgt aus dem Charakter einer solchen öffentlich-rechtlichen Genehmigung als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt. Diese Qualität haben auch die in den Gemeindeordnungen enthaltenen Genehmigungserfordernisse der Kommunalaufsichtsbehörden.

Ein kommunalaufsichtsrechtlicher Kontrollmechanismus, der gewährleistet, dass Globalgenehmigungen für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Einzelfall nicht überschritten werden, ist in der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern nicht ausdrücklich vorgesehen. Insoweit ist die Kommunalaufsicht also darauf angewiesen, von ihrem allgemeinen Informationsrecht gemäß § 80 KV-MV Gebrauch zu machen.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Die Legitimationsprüfung wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Überprüfung der Formvorschriften, also handschriftliche Unterzeichnung durch den Bürgermeister und eines seiner Stellvertreter und Anbringung des Dienstsiegels, vollzogen.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Der Ankauf der Leasingforderung wird der Kommune gegenüber offen gelegt. Die Kommune bestätigt ihr Einverständnis und erklärt, dass sie auf Einreden aus dem Leasingvertrag verzichtet. Die Kommune zahlt direkt auf das Kreditkonto der Leasinggesellschaft. Eine erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird zusammen mit einem Auszug aus der Sitzung des Beschlussgremiums, in welcher der Abschluss des Leasingvertrages beschlossen wurde, vorgelegt.

## 15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:

### ***Gemeinden***

Der Bürgermeister ist nach § 38 Abs. 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Er leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er kann einzelne Befugnisse übertragen. Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Hierzu ist die Erklärung vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der es dieser Schriftform ganz oder teilweise nicht bedarf. Genügen Erklärungen diesen Formvorschriften nicht, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung (zu allem § 38 Abs. 6 KV-MV). Mitwirkungsverbote gemäß § 24 Kommunalverfassung M-V sind zu beachten, da andernfalls Unwirksamkeit gegeben ist (§§ 38 Abs. 2, 24 Abs. 4 KV M-V). Bei Verstoß gegen die förmlichen Erfordernisse kann die Gemeindevertretung die schwebend unwirksame Erklärung genehmigen.

### ***Ämter***

Der Amtsvorsteher ist nach § 143 Abs. 1 KV M-V gesetzlicher Vertreter des Amtes. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, handschriftlichen Unterzeichnung und Siegelung, sofern nicht in der Hauptsatzung Erklärungen bis zu einer bestimmten Wertgrenze für formfrei erklärt wurden (§ 143 Abs. 2 KV M-V). Das Amt wird bei verpflichtenden Erklärungen vertreten durch den Amtsvorsteher und einen seiner Stellvertreter (§ 143 Abs. 2 KV M-V). Die gesetzlichen Mitwirkungsverbote sind zu beachten (§§ 136 Abs. 2, 24 KV M-V).

Das Amt übernimmt für die angehörigen Gemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verstößen gegen die förmlichen Erfordernisse kann die schwebend unwirksame Erklärung seitens des Amtsausschusses genehmigt werden (§ 143 Abs. 2 KV M-V). Hinsichtlich der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung kann auf die Erläuterungen zu den mecklenburgischen Gemeinden verwiesen werden. Zuständig ist der Landrat bzw. bei Beteiligung des Landkreises der Innenminister (§§ 145 Abs. 2, 79 Abs. 2 KV M-V).

### ***Landkreise***

Der Landrat ist nach § 115 Abs. 1 KV M-V der gesetzliche Vertreter des Landkreises. Er kann einzelne Befugnisse übertragen. Der Landrat ist auch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 115 Abs. 2 KV M-V). Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, handschriftlichen Unterzeichnung des Landrates und einem

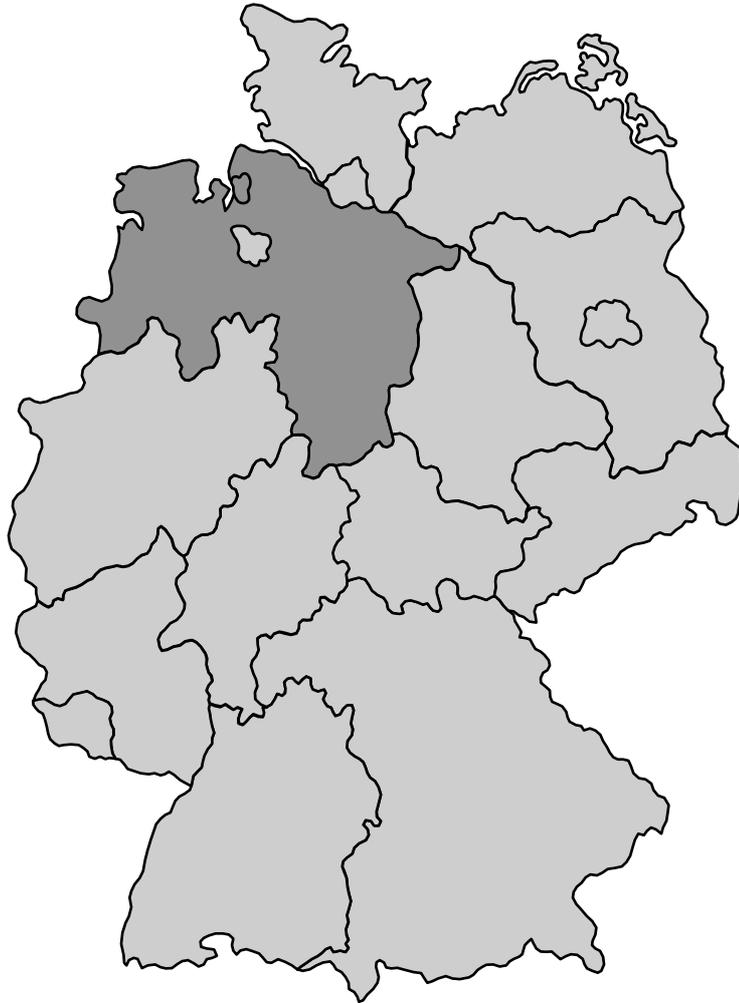
seiner Stellvertreter und der Siegelung (§ 115 Abs. 5 KV M-V). Auch hier kann die Hauptsatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf. Bei Verstößen gegen die förmlichen Erfordernisse kann der Kreistag die schwebend unwirksame Erklärung genehmigen (§ 115 Abs. 5 KV M-V). Intern hat über Kredite, Gewährverträge und Sicherheitenbestellungen der Kreistag zu entscheiden, soweit nicht die Hauptsatzung die Zuständigkeit von Kreisausschuss oder Landrat bis zu bestimmten Wertgrenzen anordnet (§ 104 Abs. 4 KV M-V).

### ***Zweckverbände***

Der Verbandsvorsteher ist nach § 158 Abs. 1 KV M-V gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, handschriftlichen Unterzeichnung des Verbandsvorstehers und einer seiner Stellvertreter und der Siegelung, soweit nicht die Verbandssatzung eine Wertgrenze bestimmt, bis zu der Erklärungen formfrei sind (§ 158 Abs. 2 KV M-V). Die gesetzlichen Mitwirkungsverbote sind zu beachten (§§ 154, 24 KV-MV). Bei Nichtbeachtung der förmlichen Vorschriften kann die schwebend unwirksame Erklärung seitens der Verbandsversammlung genehmigt werden (§ 158 Abs. 2 KV M-V).

### ***Eigenbetriebe***

Ist die Betriebsleitung im Sinne des § 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (M-V EigVO) entscheidungsbefugt, vertritt sie die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Betriebsatzung nichts anderes bestimmt. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, sind jeweils zwei von ihnen zur gemeinsamen Vertretung berechtigt, soweit die Betriebssatzung keine andere Regelung enthält. Die Betriebssatzung bestimmt die Stellvertretung der Betriebsleitung. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter sowie von einem Mitglied der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Ist keine Betriebsleitung bestellt, so werden diese Erklärungen vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. Die Betriebssatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf. Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt oder ist die Betriebsleitung nicht befugt, nimmt der Bürgermeister auch die der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.



## Niedersachsen

# NIEDERSACHSEN

## Einführung

Niedersachsen hat 1.023 Gemeinden, davon 736 Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, 37 Landkreise und die Region Hannover als kommunale Körperschaft eigener Art.

Die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und das Gesetz über die Region Hannover regeln, wie die kommunalen Körperschaften zur Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben und Funktionen verfasst sind.

Seit dem 1. November 1996 gibt es für niedersächsische Kommunen die so genannte eingleisige Kommunalverfassung. Das heißt im Kern: die Bürgerinnen und Bürger können ihren Bürgermeister oder Landrat direkt wählen. Eine weitere wichtige Mitwirkungsmöglichkeit ist seit 1996 gegeben. Bürger können auf vielen Gebieten per Urabstimmung entscheiden wie der Rat oder Kreistag (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid).

Als eigene Einnahmen verfügen die Gemeinden über die mit eigenem Hebesatzrecht ausgestatteten Realsteuern; dies sind die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer. Daneben werden die Kommunen am Lohn- und Einkommensteueraufkommen und an der Umsatzsteuer beteiligt. Schließlich erzielen die Gemeinden noch Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen, Mieten und Pachten sowie aus Verkaufserlösen und Konzessionsabgaben. Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, stellt das Land die erforderlichen Mittel durch einen übergemeindlichen Finanzausgleich bereit.

### **1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 2 NGO).

Einzelgenehmigungen für Kredite werden grundsätzlich nur dann erforderlich, soweit nach § 19 des Stabilitätsgesetzes eine Beschränkung der Kreditaufnahmen angeordnet wird (§ 92 Abs. 4 NGO) oder eine ministerielle Verordnung dies vorsieht (§ 92 Abs. 5 NGO). Eine solche Verordnung zum Schutz der Entwicklungen am Kreditmarkt und der Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten existiert derzeit nicht.

Kassenkredite der Gemeinden bedürfen nur dann der Genehmigung, wenn der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag ein Sechstel der im

Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen bzw. der im Finanzhaushalt eingestellten Einzahlungen übersteigt (§ 92 Abs. 2 NGO).

Kreditähnliche Verträge bedürfen nach § 92 Abs. 6 NGO der Einzelgenehmigung. Zu solchen kreditähnlichen Rechtsgeschäften zählt der derzeit aktuelle Runderlass des Ministers des Innern vom 8. November 1993 (Nds. Mbl. 1993, S. 1330, 1334), insbesondere Leasingverträge mit vereinbartem Eigentumserwerb oder Eigentumsübergangsoption sowie auch Finanzierungsgeschäfte des Forfaitierung, Factoring und Zerokredite. Die Einzelgenehmigungspflicht resultiert dem Erlass zufolge aus dem fehlenden Ansatz in der Haushaltssatzung.

Sicherheiten für einen Kredit dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestellt werden (§ 92 Abs. 7 NGO). Die Bestellung von Sicherheiten muss dabei der Verkehrsübung entsprechen. Entsprechend dem Runderlass des MI vom 28. November 1973 (Nds Mbl. 19973, S. 1695, 1696) entspricht eine Sicherheitsleistung dann der Verkehrsübung, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Gemeinden im Kreditgeschäft üblich ist. Hiernach kann die Bestellung von Sicherheiten bei der Errichtung von Wohnhäusern sowie anderen Gebäuden, die für den geordneten Gang der Verwaltung entbehrlich sind, als der Verkehrsübung entsprechend angesehen werden, wenn die Sicherheit an diesen Grundstücken und nur bis zur Höhe der Baukosten bestellt wird. Ebenfalls der Ausnahmegenehmigung bedarf die Stellung zugunsten Dritter (§ 93 Abs. 1 NGO).

Die Vorschriften zur Kreditwirtschaft für die Kommunen gelten ebenso für ihre Sonder- und Treuhandvermögen (§§ 102, 103 NGO) einschließlich nichtwirtschaftlicher Unternehmen und sonstiger Einrichtungen nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 NGO (§ 116 a Abs. 2 NGO). Vertreter der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung oder dem ihr gleichgestellten Organ wirtschaftlicher Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nach § 112 NGO nur mit Genehmigung des Rates zustimmen.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

§ 92 Abs. 6 Satz 3 NGO bestimmt, dass eine Genehmigung für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht erforderlich ist.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Eine Regelung zu allgemeinen Genehmigungen für generell genehmigungspflichtige Verträge findet sich weder in der Gemeindeordnung noch in Erlassen. Eine gewisse Ausnahme stellt, wie bereits dargelegt, § 92 Abs. 6 Satz

3 NGO dar, wonach Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Genehmigung nicht voraussetzen.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen bestehen in Niedersachsen nicht. Der Runderlass des MI vom 8. November 1993 (Nds. Mbl. 1993, 1330, 1334) enthält lediglich eine Zuordnung der Leasingverträge zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften und nennt deren tatbestandliche Voraussetzungen.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Der Niedersächsische Derivate-Erlass vom 8. Januar 1999 lehnt sich an den Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 17. August 1998 an. Derivate bedürfen danach unter folgenden Voraussetzungen keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Es muss sich um zinsbezogene Derivate handeln, die für ein oder mehrere konkrete Kreditgeschäfte, bei denen die Zinsänderungsrisiko noch nicht abgesichert sind, durch selbständiges Rechtsgeschäft vereinbart werden und die den Nominalbetrag dieses bzw. dieser Kreditgeschäfte unverändert lassen. Zinsbezogene Derivate für erst künftig geplante, noch nicht abgeschlossene Kreditverträge fallen nicht darunter. Basis der Zinsgeschäfte muss ein vorhandenes konkretes Kreditgeschäft (Prinzip der Konnexität) sein.

Werden zinsbezogene Derivate durch selbständiges Rechtsgeschäft vereinbart und wird hierbei zwischen Kapital- und Zinsströmen unterschieden und das Kreditgeschäft als solches nicht berührt, handelt es sich um keine Zahlungsverpflichtungen nach § 87 Abs. 5 GemO, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommen. Ob die durch selbständiges Rechtsgeschäft vereinbarten zinsbezogenen Derivate darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 88 Abs. 3 GemO bedürfen, hängt davon ab, inwieweit die Wechselseitigkeit des Geschäfts das von der Gemeinde von einem Dritten übernommene Risiko nicht beseitigt.

Vereinbarungen zinsbezogener Derivate mit einem (namentlich bekannten) Dritten, die nicht dessen Verhalten oder dessen wirtschaftliches Risiko bzw. eines weiteren (namentlich bekannten) Beteiligten zum Gegenstand haben, sondern nur ein allgemeines wirtschaftliches Risiko abdecken oder minimieren sollen (z. B. das Risiko der künftigen Zinsentwicklung), sind als

Zinsoptimierungen anzusehen und somit nicht als Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Verpflichtung aus einem Gewährvertrag gleich kommt, genehmigungspflichtig. Werden zinsbezogene derivative Bestandteile, insbesondere Zinscaps, in einen Kreditvertrag mit variablen Kreditzinsen integriert, handelt es sich weder um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, noch um Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einer Verpflichtung aus einem Gewährvertrag gleichkommen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die zu zahlende Prämie als Aufschlag auf den jeweiligen laufenden Kreditzins zu bezahlen ist und somit nicht gesondert vereinbart und gezahlt werden muss. Neben der gemeindehaushaltsrechtlichen Genehmigungspflicht haben die Kommunen das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten.

Die Unzulässigkeit der Finanzspekulation, d. h. Finanzgeschäfte zur ‚Erwirtschaftung separater Gewinne‘, ergibt sich unmittelbar aus der kommunalen Aufgabenstellung, die aufgabenbezogen und zielgerichtet ist. Kommunen dürfen sich bei ihren Geldgeschäften demnach grundsätzlich nicht wie Banken oder andere Finanzinstitute verhalten, die nach ihren Geschäftszwecken der Gewinnerzielung verpflichtet sind. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben folgt anderen rechtlichen Maximen. Allerdings sind bei der Aufgabenerfüllung auch die Gebote der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. D. h. die Kommunen müssen bei ihren mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Geldgeschäften (z. B. bei Kreditaufnahmen für Investitionen) stets versuchen, die Zinsausgaben gering zu halten.

Zur Optimierung dieser gemeindegewirtschaftlichen Vorgaben können von den Kommunen im Zusammenhang mit eigenen Kreditaufnahmen als Mittel der Zinsstrukturpolitik auch zinsbezogene Derivate eingesetzt werden. Dies darf jedoch nicht als reiner Selbstzweck erfolgen, der anzunehmen wäre, wenn zinsbezogene Derivate losgelöst vom konkret zugrunde liegenden Kreditgeschäft abgeschlossen würden. Dies würde gegen das Spekulationsverbot verstoßen.

Von Währungskrediten wird den niedersächsischen Kommunen von Seiten der Aufsicht abgeraten.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

In Niedersachsen bestehen keine ausdrücklichen Regelungen zu Schuldscheindarlehen. Mit dem einseitigen Kündigungsrecht hätte der Gläubiger jedoch eine Stillhalterposition, die nach dem Derivaterechts haushaltsrechtlich unzulässig ist.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Der Runderlass des Innenministeriums vom 8. November 1993 (Nds. Mbl. 1993 1330 f.) differenziert nicht zwischen Mobilien- und Immobilienleasing.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt nach § 63 NGO die repräsentative Vertretung der Gemeinde. Sie oder er vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Die Vertretung der Gemeinde in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen gilt nicht als Vertretung der Gemeinde nach außen.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Seit dem 1. Januar 1996 ist an die Stelle der ehemaligen Zweierzuständigkeit die ausschließliche alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters getreten. Eine besondere Art und Weise, die Vertretung kenntlich zu machen, ist hinsichtlich der niedersächsischen Gemeinden wie auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes vermerkt wird, nicht vorgeschrieben.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht über den Rahmen des § 63 NGO hinaus sieht das Gesetz nicht vor.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Nach § 63 Abs. 2 NGO sind alle Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, wirksam, wenn der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unter Beachtung der Formvorschriften gehandelt hat. Ein Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Erklärung nicht.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Die Kommunen können im Rahmen der aufsichtsbehördlich genehmigten Kreditermächtigungen selbständig Geschäfte tätigen. Sollte eine aufsichtsbehördliche Globalgenehmigung aus irgendeinem Grunde nicht erteilt worden sein, ist die Vorlage einer Einzelgenehmigung erforderlich. Ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung – ob Global- oder Einzelgenehmigung – werden Verpflichtungserklärungen nicht entgegengenommen. Die Unwirksamkeit beim Fehlen einer notwendigen Genehmigung ergibt sich konkret aus § 133 Abs. 1 NGO.

Eventuelle Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der vorgenannten Notwendigkeiten könnten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu Lasten der Kreditinstitute gehen.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

In Niedersachsen wird geprüft, ob die Verpflichtungserklärung handschriftlich unterzeichnet oder mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden muss. In der Praxis wird - unabhängig von den Bestimmungen in der Gemeindeordnung - üblicherweise ein Dienstsiegel verlangt, da ohne das Siegel keine „schlanke“ Legitimationsprüfung vorgenommen werden könnte.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Verfahrensweise unterscheidet sich nicht von der des üblichen Kommunalkreditgeschäftes. Erforderlich ist die Vorlage der haushalts- und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und die Legitimationsprüfung der handelnden Personen.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (§ 63 Abs. 2 NGO). Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Der Schriftform oder der elektronischen Signatur unterliegen Verpflichtungserklärungen, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 63 Abs. 4 NGO). Vertretungsberechtigt ist der Bürgermeister. Eine besondere Art und Weise, die Vertretung kenntlich zu machen, ist hinsichtlich der niedersächsischen Gemeinden wie auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes vermerkt wird, nicht vorgeschrieben. Im In-

nenverhältnis ist für die Aufnahme von Krediten, Gewährleistungen und zur Bestellung von Sicherheiten ausschließlich der Rat zuständig (§ 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO). Dies gilt hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung jedoch nur, wenn sich der Rat im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

### ***Landkreise***

Erklärungen, durch die der Landkreise verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, handschriftlichen Unterzeichnung und Siegelung, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§§ 58 Abs. 2 u. 3 NLO). Vertretungsberechtigt ist die Landrätin oder der Landrat (§ 58 Abs. 2 NLO).

Intern ist ausschließlich der Kreistag für Kredite, Gewährverträge und die Bestellung von Sicherheiten zuständig (§ 36 Abs. 1 Ziff. 13 NLO).

Hinsichtlich der Fragen der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung kann auf die Ausführungen zu niedersächsischen Gemeinden verwiesen werden. Zuständig für die Erteilung ist das Ministerium des Innern.

### ***Zweckverbände***

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 vertritt der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsgeschäftsführer und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden. Die Verbandsordnung kann bestimmen, dass die Unterzeichnung durch eine Person genügt.

### ***Eigenbetriebe***

Eigenbetriebe sind definiert als wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 108 Abs. 2 Ziff. 1 NGO). Insoweit kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu den niedersächsischen Gemeinden verwiesen werden. Die Vertretung des Eigenbetriebes kann partiell der Werksleitung übertragen werden (§ 4 Abs. 1 EigenbetriebsVO). Hierüber sind in der Betriebssatzung genaue Regelungen zu treffen (§ 5 Ziff. 3). Die Werksleitung kann ihrerseits für einzelne Angelegenheiten Betriebsangehörige mit der Vertretung beauftragen (§ 4 Abs. 2 EigenbetriebsVO).

Bei Vertretung des Eigenbetriebs durch die Werksleitung zeichnet diese unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes (§ 4 Abs. 1 EigenbetriebsVO).



## **Nordrhein-Westfalen**

**N O R D R H E I N - W E S T F A L E N****Einführung**

Mit rund 18,06 Millionen Einwohnern ist Nordrhein-Westfalen das bei weitem bevölkerungsstärkste Land. Auch in der Wirtschaftskraft liegt Nordrhein-Westfalen vorn; die Menschen dieses Landes erwirtschaften fast ein Viertel des Bruttoinlandproduktes der Bundesrepublik Deutschland. Früher waren die Wirtschaftszweige Kohle und Stahl prägend, vor allem im Ruhrgebiet. Heute sind beispielsweise die chemische Industrie, verschiedene Technologien und der Dienstleistungssektor nach vorn gerückt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 5 Regierungsbezirke, 23 kreisfreie Städte, 31 Kreise und 373 kreisangehörige Gemeinden. Dabei werden 3 Größenklassen unterschieden:

- unter 25.000 Einwohner (Gemeinde, in NRW insgesamt 219),
- 25.000 bis unter 60.000 Einwohner (Mittlere kreisangehörige Stadt, in NRW insgesamt 119),
- über 60.000 Einwohner (Große kreisangehörige Stadt, in NRW insgesamt 35).

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen ist eine Gemeinde zur Großen kreisangehörigen Stadt bzw. zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinander folgenden Stichtagen die Einwohnerzahl von mehr als 60.000 bzw. mehr als 25.000 aufweist. Die Bestimmung zur Großen bzw. Mittleren Kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung. Änderungen treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft. Die Gemeinden müssen, je größer sie sind, um so mehr Aufgaben übernehmen.

Die Kommunalfinanzen bleiben insgesamt weiter stark angespannt. Das Finanzierungsdefizit der Kommunalhaushalte in NRW hat sich im ersten Halbjahr 2005 um rund 244 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresstand verschlechtert. Für das Jahresergebnis 2005 ist von einem steigenden Finanzierungsdefizit auszugehen. Im Jahr 2005 können 190 Gemeinden des Landes NRW ihren Haushalt nicht ausgleichen. 89 Städte, Gemeinden oder Kreise verfügen über ein von der Kommunalaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (HSK) bzw. es ist zu erwarten, dass ist HSK genehmigt werden kann. 101 Städte und Gemeinden befinden sich dagegen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept in der so genannten vorläu-

figen Haushaltswirtschaft ohne rechtsgültigen Haushalt (§ 81 GO NRW, a. F.).

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Nach § 77 Abs. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 16. November 2004 darf eine Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Eine Gesamtgenehmigung ist nicht vorgesehen. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 75 Abs. 4 GO NRW). Ein nach § 76 GO NRW erforderliches Haushaltssicherungskonzept bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine Anzeige- und keine allgemeine Genehmigungspflicht.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Die Fragestellung besitzt nach der Gemeindeordnung NRW aufgrund der Anzeigepflicht keine Relevanz mehr.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Im Runderlass des Innenministers vom 23. Juni 1989 (Kreditwirtschaft der Gemeinden) wird unter Ziffer 3.1.2 ausführlicher auf das Leasing und auf leasingähnliche Rechtsgeschäfte eingegangen. Danach gelten Leasing und leasingähnliche Rechtsgeschäfte als kreditähnliche Rechtsgeschäfte und bedürfen der Einzelgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn ein späterer Eigentumsübergang vereinbart wird oder nach dem Vertrag möglich ist.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Ausdrückliche Regelungen sind in der Gemeindeordnung nicht enthalten. Im Runderlass *Kreditwirtschaft der Gemeinden* wird unter Punkt 2.4 Näheres zum Abschluss von Währungskrediten bzw. Kreditaufnahmen im Ausland ausgeführt. Danach ist von Kreditaufnahmen im Ausland in fremder Währung möglichst Abstand zu nehmen.

Der Runderlass zum *Zinsmanagement für Kassenkredite* vom 30. August 2004 dass Haushaltssicherungsgemeinden die gesetzlichen Bestimmungen und die maßgeblichen Haushaltsgrundsätze zu beachten haben, wenn sie in einem Zinsmanagement die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Geld- und Kapitalmärkte zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Konditionen ihrer Kassenkredite nutzen. Diese verpflichten die Gemeinden bei der Gestaltung der Konditionen zur Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und Risikominimierung. Die vielfältigen Möglichkeiten der Geld- und Kapitalmärkte dürfen deshalb nur in einem angemessenen und vertretbaren Umfang genutzt werden, bei dem möglichst auf spekulative Elemente verzichtet werden muss. Zudem muss das Ergebnis einer Konsolidierungslinie der Gemeinde mit einer Liquiditätsplanung, die mindestens den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung umfassen soll, verbunden und dieses in das Haushaltssicherungskonzept eingestellt werden.

Um den Einstieg in dauerhafte Maßnahmen zum Abbau von Schulden aus Kassenkrediten durch die Gemeinde besser zu erreichen, ist es laut Runderlass geboten, innerhalb des mehrjährigen Haushaltssicherungskonzeptes besondere Maßnahmen der Gemeinde zur Kosten minimierenden Gestaltung von Zinskonditionen zuzulassen. Eine solche Maßnahme kann die Vereinbarung einer Zinsfestschreibung für aufgenommene Kassenkredite für die Dauer von maximal bis zu drei Jahren innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung sein, wenn das dafür vorgesehene voraussichtlich nicht kurzfristig reduzierbare Rückzahlungsvolumen im Haushaltssicherungskonzept be-

stimmt wird. Es wird dabei als *vertretbar* bezeichnet, einen „Kassenkreditsockel“ bis maximal zu einer Summe von 50 Prozent eines durchschnittlichen jährlichen Kassenkreditbestandes festzulegen, wenn zur Ermittlung dieses Durchschnitts der Bestand am Ende des Vorvorjahres und am Ende des Vorjahres (nach der amtlicher Finanzstatistik) zu Grunde gelegt werden.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Laut Runderlass *Kreditwirtschaft der Gemeinden* vom 23. Juni 1989, Ziffer 2.3, ist sicherzustellen, dass die in der Fragestellung angesprochene Konstellation nicht auftreten kann.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Eine derartige Differenzierung ist nicht auszumachen.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist aus der Gemeindeordnung nicht zu erkennen.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Möglichkeit der Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist aus der Gemeindeverordnung nicht zu erkennen.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Laut § 64 Abs. 4 GO NRW binden Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, die Gemeinde nicht.

- 12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Nach § 127 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW ist eine derartige Verpflichtungserklärung unwirksam.

- 13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Nach § 64 GO NRW sind entsprechende Schreiben von der Kommune vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Insofern werden derartige Schreiben auf das Vorhandensein der beiden Unterschriften sowie des Dienstsiegels überprüft. Einzelne Banken schließen mit Kommunen Rahmenvereinbarungen u. a. zur Erleichterung der Legitimationsprüfung ab.

- 14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Verträge werden dahingehend überprüft, ob die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt (bisheriges Verfahren nach alter Gemeindeordnung) und der Vertrag die Unterschrift des / der Vertretungsberechtigten enthält. Hierbei ist zu vermerken, dass das Veritätsrisiko bei der Leasinggesellschaft verbleibt, so dass sich der Tatbestand der Wirksamkeit oder Nichtwirksamkeit des Leasingvertrages auf das ankaufende Kreditinstitut nicht auswirkt.

- 15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

#### ***Gemeinden***

Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen nach § 64 GO NRW der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht die GO NRW etwas anderes bestimmt. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht dieser Form, wenn die Vollmacht in der oben beschriebenen Form erteilt worden ist. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

#### ***Landkreise***

Nach der Kreisordnung NRW bedürfen Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seinem

allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht die Kreisordnung etwas anderes bestimmt. Die Formvorschrift gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht den genannten Formvorschriften, wenn die Vollmacht in der oben genannten Form erteilt worden ist. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Kreis nicht.

### ***Zweckverbände***

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 führt der Vorstandsvorsteher die laufenden Geschäfte und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters genügt. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 der GO NRW entsprechend.

### ***Eigenbetriebe***

Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt. Nach § 114 GO NRW ist in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Betriebsleitung ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuss übertragen werden.

Nach § 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die Gemeindeordnung oder die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs. Bei verpflichtenden Erklärungen ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW (siehe unter Abschnitt Gemeinden) zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind von dem Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 64 Abs. 2 GO NRW.



## Rheinland-Pfalz

**R H E I N L A N D - P F A L Z****Einführung**

Das Land Rheinland-Pfalz besteht aus einigen Städten und über zweitausend Gemeinden. Die Hauptstadt Mainz und die Städte Worms, Speyer, Koblenz und Trier prägen noch heute die historisch und kulturell bedeutende Region. Das Land hat eine Fläche von 19.848 qkm und eine Bevölkerung von rund 4,06 Millionen Einwohnern. Diese leben in 12 kreisfreien Städten, 24 Landkreisen, 37 verbandsfreien Städten/Gemeinden und 163 Verbandsgemeinden. Dazu kommt eine - gemessen an der Landesgröße - auffallend hohe Anzahl von 2.257 Ortsgemeinden.

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Die Genehmigung kann in diesem Falle versagt werden, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten.

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten üblich ist und Gründe des Gemeinwohls es erfordern und die gemeindliche Haushaltswirtschaft dadurch nicht gefährdet werden kann. Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Solche Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Zur Genehmigungsbedürftigkeit von Derivaten siehe Frage 5.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung bzw. von geringer Bedeutung unterliegen gemäß § 103 GO nicht der Einzelgenehmigung.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Nein, ausgenommen kreditähnliche Rechtsgeschäfte von geringer Bedeutung. (vgl. auch zu 1).

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern Rheinland-Pfalz über *Grundsätze für die kommunale Kreditwirtschaft* vom 20. Januar 1975, Ziffer 4, berühren Leasingverträge die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wie eine Kreditaufnahme. Sie bedürfen daher einer Genehmigung nach § 103 Abs. 6 GO.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Die Aufsichtsbehörde steht diesen Finanzierungsformen grundsätzlich positiv gegenüber. Bisher hat sie sich zum Einsatz von Derivaten wie folgt geäußert: Der Abschluss von zinsbezogenen Derivatgeschäften (CAP, Floor, Collar, Swap) bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Aufgrund der die Zinsderivate auszeichnenden Trennung von Liquiditäts- und Zinsseite bleibt das eigentliche Kreditgeschäft vom Einsatz zinsbezogener Derivate grundsätzlich unberührt. Daher liegt in der Vereinbarung von Zinsderivaten weder eine Kreditaufnahme noch die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt.

Da beim Einsatz von Derivaten nur das Risiko der Kommune abgedeckt werden soll, ist darin auch nicht das Entstehen der Kommune für das Verhalten eines Dritten oder die Übernahme dessen wirtschaftlichen Risikos zu sehen. Insoweit liegt bei Zinsderivatgeschäften kein Gewährvertrag oder gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft vor. Der konnexer Einsatz zinsbezogener Derivate ist daher (auch bei nachträglich für bereits bestehende Kredite abgeschlossenen Verträgen) grundsätzlich genehmigungsfrei.

Die Genehmigungsfreiheit des Abschlusses eines Forward-Darlehens beurteilt sich danach, ob dieses Finanzgeschäft zur Umschuldung eines Altdarlehens oder zur Neuaufnahme eines Kredites abgeschlossen wird. Die vorgezogene Vereinbarung der Konditionen für eine erst später beabsichtigte Umschuldung ist ebenso wenig genehmigungsbedürftig wie ein Umschuldungs-

kredit, der sofort fällig wird. Der Abschluss eines Zinssicherungsdarlehens zur Neuaufnahme eines Kredits bedarf dagegen der aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung, da die Kreditaufnahme im laufenden Haushaltsjahr nicht kassenwirksam wird und somit nicht Gegenstand der Kreditermächtigung und nicht in die Gesamtgenehmigung einbezogen ist. *(Quelle: Sonderfinanzierungen – Einsatz von Derivaten bei kommunalen Gebietskörperschaften, MR Rudolf Oster, Leiter Kommunalaufsicht Rheinland-Pfalz, 2001 / Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar zur GemO, Gabler, Höhle, Lukas, Oster, Schaaf, Stubenrauch, Tutschapsky, 2002).*

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Einseitiges Kündigungsrecht des Gläubigers soll ausgeschlossen sein (gem. Rundschreiben Ministerium des Innern, Ziffer 2.5). Je nach vertraglicher Vereinbarung dennoch möglicherweise zulässig.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Nicht in Rheinland-Pfalz.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der Bürgermeister leitet nach § 7 der Gemeindeordnung (GO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 15. Oktober 2004 die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Neben den ihm gesetzlich oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben obliegen ihm die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats im Benehmen mit den Beigeordneten und der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit er selbst den Vorsitz führt. Außerdem die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse und die laufende Verwaltung.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Es gilt die unbeschränkte Vertretungsmacht nur für den gesetzlichen Vertreter bzw. im Verhinderungsfall für den allgemeinen Vertreter. Für Beigeordnete gilt die Vertretungsmacht für deren Geschäftsbereich.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Vertretungsmacht mit Außenwirkung kann nicht beschränkt werden.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Sie sind unwirksam, sofern der Vertreter ohne Vertretungsmacht bzw. der Beigeordnete unter Missachtung seines Geschäftsbereiches handelt.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Die Wirksamkeit eines abgeschlossenen Rechtsgeschäftes bleibt durch das Fehlen einer Gesamtgenehmigung unberührt. Die Verpflichtungserklärung ist unwirksam, sofern eine im konkreten Fall erforderliche Einzelgenehmigung nicht vorliegt.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Im genannten Rundschreiben des Ministeriums des Innern über die *Grundsätze für die kommunale Kreditwirtschaft* befindet sich in Ziffer 5 ein Muster für eine Genehmigungsbestätigung. Außerdem sind Verpflichtungserklärungen der Kommune mit Dienstsiegel und Amtbezeichnung zu versehen. Entsprechend mit dem Original-Dienstsiegel versehene Schreiben können akzeptiert werden.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Grundsätzlich lässt sich die Bank die Vertretungsberechtigung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung von der Leasinggesellschaft dokumentieren.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister bzw. dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten oder einem ständigen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Wird eine Verpflichtungserklärung gerichtlich oder notariell beurkundet, so brauchen die Amtsbezeichnung und das Dienstsiegel nicht beigefügt zu werden. Verpflichtungserklärungen eines Bevollmächtigten sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden und die Vollmacht in der beschriebenen Form erteilt worden ist. Dies gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde finanziell unerheblich sind.

### ***Landkreise***

Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen nach § 43 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 15. Oktober 2004 der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten oder einem ständigen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Wird eine Verpflichtungserklärung gerichtlich oder notariell beurkundet, so brauchen die Amtsbezeichnung und das Dienstsiegel nicht beigefügt zu werden. Verpflichtungserklärungen eines Bevollmächtigten sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden und die Vollmacht in der oben genannten Form erteilt worden ist. Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung, die für den Landkreis finanziell unerheblich sind.

### ***Zweckverbände***

Nach § 9 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22. Dezember 2003 soll der Vorstandsvorsitzer gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist. Soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands von der Verwaltungsbehörde, die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Vorstandsvorsitzer vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist, gegen Erstattung der Kosten geführt. Ansonsten gelten im Sinne des § 7 ZwVG die Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (siehe Verpflichtungserklärungen der Gemeinden).

### ***Eigenbetriebe***

Für die Eigenbetriebe und die Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Rheinland-Pfalz vom 18. September 1975 verwaltet werden, sind Betriebssatzungen zu erlassen. Danach ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreterin der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung. Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle seiner Verhinderung seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung einer Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.



# Saarland

**S A A R L A N D****Einführung**

Mit 2.570 qkm Fläche und 1,05 Millionen Einwohnern ist das Saarland ein kleines Bundesland. Es besteht aus 5 Landkreisen, 32 Ämtern und 52 Gemeinden. Die frühere kreisfreie Stadt Saarbrücken erhielt den Status einer stadtverbandsangehörigen Gemeinde mit Sonderzuständigkeiten. 345 Gemeinden wurden im Zuge einer Gebietsreform mit Ausnahme der Städte Saarlouis, Dillingen, Friedrichsthal und Sulzbach aufgelöst und zu insgesamt 50 Einheitsgemeinden zusammengeschlossen. Im Zuge einer Überprüfung der Gebietsreform wurden im Jahr 1981 die Gemeindebezirke Bous und Ensdorf aus der Gemeinde Schwalbach ausgegliedert und erhielten jeweils den Status eigen ständiger Gemeinden. Insoweit ist die Zahl der Gemeinden von 50 auf 52 angestiegen.

Die Kommunalaufsicht über die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen und die Gemeindeverbände übt das Ministerium für Inneres und Sport aus. Gleichzeitig ist das Ministerium für Inneres und Sport oberste Kommunalaufsichtsbehörde aller Kommunen.

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Nach § 92 und 93 des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) Saarland in der Fassung vom 8. Oktober 2003 bedarf der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen, mit Ausnahme der Kreditaufnahmen zur Umschuldung, im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Kommunalaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden mit der Maßgabe, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten.

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Der

in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wenn er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme von bis zur dinglichen Sicherung des Darlehensbetrages befristeten Ausfallbürgschaften für Darlehen zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte im Rahmen der laufenden Verwaltung sind ebenfalls nicht genehmigungsbedürftig. (§§ 92 Abs. 6 und 93 Abs. 2 KSVG).

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Lediglich der Minister des Innern kann Befreiung von der Genehmigung erteilen. (§§ 126 KSVG)

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Nach § 92 Abs. 6 KSVG in Verbindung mit Ziffer 3.25 des Erlasses des saarländischen Ministeriums des Innern zur *Kreditwirtschaft der Gemeinden* vom 21. August 1990 besteht eine Genehmigungspflicht für Leasingverträge oder leasingähnliche Verträge, wenn ein späterer Eigentumsübergang vereinbart wird oder nach dem Vertrag möglich ist.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Es sind keine ausdrücklichen Regelungen bekannt. Währungskredite sind zwar den Kommunen nicht untersagt, werden aber nicht gern gesehen. Kursrisiken sind abzusichern. Zinssicherungsgeschäfte (Caps, Floors, Optionen u. ä.) werden von der Aufsichtsbehörde als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen. Diesbezügliche Erlasse existieren bislang nicht.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Vom Grundsatz her möglich, wenngleich dies nicht den Empfehlungen des Krediterlasses hinsichtlich Ziffer 2.4 *Kündigungsrechte für Gemeinde und Kreditgeber* entspricht. Danach sollten Kreditverträge, abgesehen von Änderungskündigungen zur Neuregelung von Konditionen oder vom Fall des Zahlungsverzugs der Gemeinde, für den Kreditgeber grundsätzlich unkündbar sein.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Eine Differenzierung danach erfolgt nicht.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der Bürgermeister ist laut § 59 KSVG der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Er leitet die Gemeindeverwaltung und bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor und führt sie aus. Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Er ist allein zuständig, soweit gesetzlich eine Anhörung der Gemeinde vorgeschrieben und die Angelegenheit im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten ist. Der Bürgermeister erledigt die der Gemeinde übertragenen Auftragsangelegenheiten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretung durch den Bürgermeister und die Beigeordneten ist umfassend. Beschränkungen auf ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften durch Bevollmächtigte sind möglich (§ 62,2 KSVG).

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Keine Beschränkung der Vertretung mit Außenwirkung. Formerfordernisse sind zu beachten.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Verpflichtungserklärungen sind im Sinne der Rechtssicherheit wirksam (siehe auch Frage 10).

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Rechtsgeschäfte, die ohne die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

Sie sind von Anfang an wirksam, wenn die Zustimmung erteilt wird (§ 125, Abs. 1 KSVG). Zwischen Global- oder Einzelgenehmigung wird dabei im Gesetz nicht unterschieden. Rechtsgeschäfte, die gegen die in der KSVG verfüzten Verbote verstoßen, sind nichtig.

Bei Kreditaufnahmen wird daher grundsätzlich eine Abschrift der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (Einzel- und Globalgenehmigung) zusammen mit einem Auszug aus der Sitzung des Entscheidungsgremiums, in der die Kreditaufnahme beschlossen wurde, angefordert.

Darüber hinaus enthält der Darlehensvertrag eine Erklärung, wonach der Schuldner bestätigt, dass der Vertrag von seiner Seite aus unter Beachtung aller gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften ordnungsgemäß zustande gekommen ist, insbesondere die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und mit der Kreditaufnahme der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Die Kommune bindende Erklärungen müssen vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter handschriftlich mit dem Zusatz der Amtsbezeichnung und beigefügtem Siegel unterzeichnet sein. Bei Bevollmächtigten nach § 62 KSVG ist die Vollmacht vorzulegen. Im Vertrag bestätigt die Kommune außerdem, dass der Unterzeichner zur Vertretung berechtigt ist.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Der Ankauf der Leasingforderung wird der Kommune gegenüber offen gelegt. Die Kommune bestätigt ihr Einverständnis und erklärt, dass sie auf Einreden aus dem Leasingvertrag verzichtet. Die Kommune zahlt direkt auf das Kreditkonto der Leasinggesellschaft. Eine erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird zusammen mit einem Auszug aus der Sitzung des Beschlussgremiums, in welcher der Abschluss des Leasingvertrages beschlossen wurde, vorgelegt.

## 15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:

### ***Gemeinden***

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Gemeinde auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Auch die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Ausnahmen bestehen für Erklärungen in den Geschäften der laufenden Verwaltung.

### ***Landkreise***

Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Landkreis auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder dem allgemeinen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht ebenfalls dieser Form. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Erklärungen in den Geschäften der laufenden Verwaltung (§181 KSVG). Der Landrat wird im Falle seiner Verhinderung durch Kreisbeigeordnete in der vom Kreistag festgesetzten Reihenfolge vertreten. Der erste Stellvertreter des Landrates führt die Bezeichnung Erster Kreisbeigeordneter. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Landrates und des Kreisbeigeordneten wählt der Kreistag für die Dauer der Verhinderung einen besonderen Vertreter aus ihrer Mitte (§ 182 KSVG).

### ***Stadtverband Saarbrücken***

Der Stadtverbandspräsident ist der gesetzliche Vertreter des Stadtverbandes. Der Stadtverbandspräsident leitet die Verwaltung des Stadtverbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Stadtverbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse des Stadtverbandstages und des Stadtverbandsausschusses aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Stadtverbandes. Der Stadtverbandspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch Stadtverbandsbeigeordnete in der vom Stadtverbandstag festgesetzten Reihenfolge vertreten. Der erste Stellvertreter des Stadtverbandspräsidenten führt die Amtsbezeichnung Erster Stadtverbandsbeigeordneter. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Stadtverbandspräsidenten und Stadtverbandsbeigeordneten wählt der Stadtverbandstag für die Dauer der Verhinderung einen be-

sonderen Vertreter aus seiner Mitte hierbei führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Stadtverbandstages den Vorsitz.

Die Vorschriften der Landkreisordnung über Widerspruchs- und Vorlagepflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen, Anordnungsbefugnis der Landrätin oder des Landrates in dringenden Fällen und Verpflichtungserklärungen gelten entsprechend (§ 213 KSVG).

### ***Zweckverbände***

Nach § 13 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 8. Oktober 2003 ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes der Verbandsvorsteher. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Im übrigen gilt § 62 Abs. 2 und 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes entsprechend. Bei Zweckverbänden, die nicht überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllen, kann die Verbandssatzung anstelle des Verbandsvorstehers einen Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, vorsehen. Die Verbandssatzung trifft die näheren Bestimmungen über die Führung der Verwaltungsgeschäfte und die gesetzliche Vertretung.

### ***Eigenbetriebe***

Die gemeindlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können nach § 109 Abs. 1 KSVG als Eigenbetriebe geführt werden. Das Nähere regeln die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung. Die Vertretung des Eigenbetriebes und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen in § 3 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes geregelt. Danach ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreterin der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung. Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle seiner Verhinderung seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung einer Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.



## Sachsen

<b>SACHSEN</b>
----------------

**Einführung**

Der Freistaat Sachsen, das mit 4,28 Millionen Einwohnern bevölkerungsreichste neue Bundesland (18.412 qkm), ist auf dem Weg zu wirtschaftlichem Neuaufbau ein gutes Stück voran gekommen. Der Aufschwung wurde bisher vor allem vom Bausektor, dem Handwerk und dem Handel getragen. Inzwischen festigen sich auch die Auftriebskräfte aus der Industrie. Der Mittelstand ist zu einer tragenden Säule der Wirtschaft geworden.

Sachsen besteht aus 3 Regierungsbezirken (Chemnitz, Dresden und Leipzig), 22 Landkreisen und über 500 Gemeinden:

**Größenklassenstruktur der sächsischen Städte und Gemeinden (einschl. der Kreisfreien Städte im Zeitablauf):**

Größenklasse	Gebietsstand: 03.10.1990 Einwohner: 03.10.1990		Gebietsstand: 01.10.1998 Einwohner: 30.06.1998		Gebietsstand: 01.01.2000 Einwohner: 30.09.1999	
	Gemeinden	%	Gemeinden	%	Gemeinden	%
< 1.000	969	59,6	146	18,9	7	1,3
1.000-3.000	444	27,3	337	43,6	226	41,5
3.000-5.000	89	5,5	148	19,1	137	25,2
5.000-10.000	59	3,6	79	10,2	103	18,9
10.000-50.000	58	3,6	56	7,3	64	11,8
> 50.000	7	0,4	7	0,9	7	1,3
<b>Insgesamt</b>	<b>1626</b>	<b>100</b>	<b>773</b>	<b>100</b>	<b>544</b>	<b>100</b>

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Nach § 82 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), soweit kraft Gesetzes Kreditaufnahmen beschränkt sind. Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Die Gemeinde darf zur Sicherung eines Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung

von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Das Staatsministerium des Inneren kann Ausnahmen allgemein zulassen.

Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

Kassenkredite (Höchstbetrag) bedürfen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung ist keine Genehmigung erforderlich (SächsGemO § 82 Abs. 5).

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Bausparverträge als Finanzierungsmittel bedürfen über die Gesamtgenehmigung hinaus keiner Einzelgenehmigung. (*Erlass zum Abschluss von Bausparverträgen als Finanzierungsinstrument für Investitionen* vom 11. Februar 1992). Dies gilt auch für Mobilien-Leasing. Allerdings ist hier zu beachten, dass der Nachweis zu erbringen ist, dass es sich nicht um Spezialleasing handelt. (vgl. Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Abschluss von Leasing-Verträgen vom 26. Mai 1992 und Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen *Ertragsteuerliche Beurteilung von Leasingverträgen im kommunalen Bereich (Kommunalleasing)* vom 15. Februar 1993).

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

*Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Abschluss von Leasing-Verträgen* vom 26. Mai 1992 sowie der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen *Ertragsteuerliche Beurteilung von Leasingverträgen in kommunalen Bereich (Kommunalleasing)* vom 15. Februar 1993.

5. **Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Rechtliche Schranken für den Gebrauch von Zinssicherungsinstrumenten ergeben sich aus dem Schreiben des Sächsischen Innenministeriums zum *Einsatz von Zinsderivaten in der kommunalen Kreditwirtschaft* vom 28. April 1999 und dem darin betonten allgemeinen Spekulationsverbot. Zinsderivate dürfen nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden. Ein Zinsderivat muss stets in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Abweichende Lösungen sind möglich, soweit sie eine der Konnexität vergleichbare Risikoabsicherung gewährleisten. Derivate sind keine Mittel der Vermögensverwaltung. Die Anlage liquider Mittel oder der Rücklage (§ 21 GemHVO) in solchen Geschäften ist ein Verstoß gegen das Spekulationsverbot.

Die Rechtsaufsichtsbehörde über den geplanten Abschluss derivativer Finanzierungsverträge zu informieren (§ 113 SächsGemO). Dabei sind für diese Finanzierungsart die allgemeinen Abschlusskonditionen, die voraussetzliche Zinsersparnis und die Bewertung des eingegangenen Risikos anzugeben.

Der Abschluss von Zinsderivaten ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, bzw. des § 49 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO, ebenso wenig kann er dringlich im Sinne der §§ 52 Abs. 3 SächsGemO, 48 Abs. 3 SächsLKrO sein. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister bereits beim Abschluss über die Kreditaufnahmen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt zum Abschluss derivativer Finanzierungsgeschäfte ermächtigen. Die Ermächtigung ist an bestimmte Voraussetzungen z. B. über Mindestkonditionen, zu knüpfen.

6. **Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Da die Sächsische Gemeindeordnung hinsichtlich der Vertragsgestaltung keine Einschränkung enthält, sind derartige Vereinbarungen grundsätzlich möglich.

7. **Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Mobilienleasing ist grundsätzlich freigestellt von der Einzelgenehmigungspflicht.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister ist durch die Hauptsatzung zu regeln. Gemeinden werden durch den Bürgermeister vertreten (SächsGemO § 51 Abs. 1). In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern können, in kreisfreien Städten müssen als Stellvertreter des Bürgermeisters hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden, die den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis vertreten. (SächsGemO § 55). Der Bürgermeister kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. (SächsGemO § 59).

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters ist umfassend, die der Beigeordneten sowie der Bevollmächtigten beschränkt sich auf das jeweilige Geschäftsgebiet.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters ist umfassend, die der Beigeordneten sowie der Bevollmächtigten beschränkt sich auf das jeweilige Geschäftsgebiet.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Rechtsgeschäfte sind bis zur Erteilung der nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam; wird die Genehmigung unanfechtbar untersagt, sind sie nach § 120 SächsGemO nichtig.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Rechtsgeschäfte sind bis zur Erteilung der nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam. Wird die Genehmigung unanfechtbar untersagt, sind sie nichtig. (§ 120 SächsGemO).

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Durch Vorlage des Personalausweises des Vertretungsberechtigten.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass kein Fall von Spezialleasing vorliegt (Bestätigung des Finanzamts). Bei Immobilien ist die Einzelgenehmigung der Rechtsaufsicht nachzuweisen.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister handschriftlich zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Bedienstete handschriftlich unterzeichnet werden. Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle einer Vertretung ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden. Die Formvorschriften nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der oben beschriebenen Form ausgestellten Vollmacht.

***Landkreise***

Nach § 56 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung vom 5. Mai 2004 bedürfen Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind vom Landrat handschriftlich zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Landrats müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Bedienstete handschriftlich unterzeichnet werden. Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle der Vertretung ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden. Die Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der genannten Form ausgestellten Vollmacht.

***Zweckverbände***

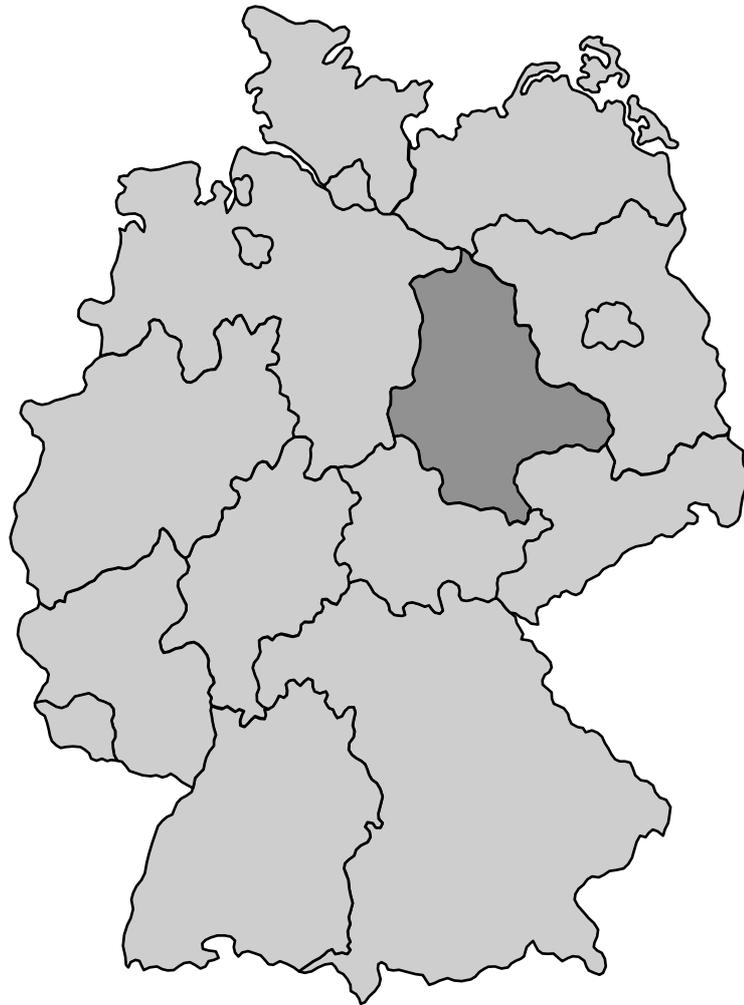
Bei Zweckverbänden erfolgt die Vertretung entsprechend der jeweiligen Satzung, in der Regel durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Vertretung ist in der Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 geregelt. Danach ist der Verbands-

vorsitzende Leiter der Verbandserwaltung und vertritt den Verband nach außen. Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Näheres ist in der Verbandssatzung geregelt. Zu den Formvorschriften siehe SächsGemO.

### ***Eigenbetriebe***

Im Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) ist geregelt, dass durch die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb eine Betriebsleitung gebildet werden kann. Die Betriebssatzung kann bestimmen, dass die Betriebsleitung eine andere Bezeichnung führt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Ist ein Erster Betriebsleiter bestellt (§ 4 Abs. 2 Satz 3), so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die Betriebsleitung kann Bedienstete, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebs kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Durch die Betriebssatzung kann bestimmt werden, dass die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs. Verpflichtungserklärungen (§ 60 SächsGemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden; besteht die Betriebsleitung nur aus einem Betriebsleiter oder ist ein Erster Betriebsleiter bestellt (§ 4 Abs. 2 Satz 3), kann dieser allein unterzeichnen. § 60 Abs. 4 SächsGemO gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.



## Sachsen-Anhalt

# SACHSEN - ANHALT

## Einführung

In Sachsen-Anhalt leben rund 2,48 Millionen Menschen. Wirtschaftlich ist das Land durch die frühe Industrialisierung geprägt. Die reichhaltigen Bodenschätze bildeten die Grundlage für die aufsteigende Rohstoff- und Chemieindustrie des Landes. Braunkohleförderung deckte den hohen Energiebedarf für die industrielle Entwicklung. Auch heute gehören die chemische Industrie, der Schwermaschinen-, Anlagen-, Motoren-, Stahl- und Leichtmetallbau sowie der Schienenfahrzeugbau zu den dominierenden Wirtschaftszweigen des Landes.

Das Land Sachsen-Anhalt bestand zuletzt aus den drei Kreisfreien Städten Dessau, Halle und Magdeburg sowie aus 21 Landkreisen. In Sachsen-Anhalt gibt es insgesamt 1.215 Gemeinden, von denen 127 das Stadtrecht besitzen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2005 das Kommunalneugliederungsgesetz beschlossen. Kern des Gesetzes ist die Reduzierung der Anzahl der Landkreise von 21 auf 11 (Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Anhalt-Jerichow, Harz, Salzland, Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Saalkreis und Burgenland). Das Gesetz wird zum 1. Juli 2007 Gültigkeit erlangen. Dies wird auch Auswirkung auf die Einteilung der Kreisstädte haben. Die Kreisfreie Stadt Dessau wird zur Kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.

### **1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 sieht in § 100 GO LSA vor, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf (Gesamtgenehmigung). Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Zu diesen kreditähnlichen Geschäften zählt ein Erlass vom 20. März 1991 (Mbl. SA, S. 106) auch Leasingverträge. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen. Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 100 Abs. 2 GO LSA). Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die 1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden, 2. den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten.

Die Genehmigungspflicht für Kassenkredite über den in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Höchstbetrag hinaus (alte Fassung § 102 Abs. 2 GO LSA) wurde abgeschafft.

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung (§ 100 Abs. 5 GO-SA). Als Geschäfte der laufenden Verwaltung werden dabei nach dem *Leasing-Erlass* des Innenministeriums vom 22. Oktober 1993 (Mbl. SA 1992, 2461, 2462) alle Leasingverträge angesehen, deren vereinbarte Gesamtlaufzeiten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung enden. Davon ausgenommen sind Ketten-Leasing-Verträge und Verträge, die durch ungünstige Konditionen den Leasingnehmer (Kommune) aus wirtschaftlichen Gründen heraus nach Ablauf der Leasingzeit zu einem Kauf oder Neuabschluss eines weiteren Vertrages nötigen.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Eine Allgemeingenehmigung im Sinne einer Genehmigungsfreigrenze findet sich im *Leasing-Erlass* des Innenministeriums vom 22. Oktober 1993 (Mbl. SA 1993, 2461, 2462). Die Freigrenzenregelung entspricht der generellen Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften im Rahmen der laufenden Verwaltung.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Einzelheiten zu Leasingverträgen im kommunalen Bereich regelt der Rund-erlass des Innenministeriums vom 22. Oktober 1993 (Mbl. SA 1993, S. 2461).

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten sind bisher nicht geschaffen worden und, soweit bekannt, auch nicht in Vorbereitung.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Im Land Sachsen-Anhalt wurden keine ausdrücklichen Regelungen zu Schuldscheinen getroffen.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Die Genehmigungsfreigrenze des Runderlasses des Innenministeriums vom 22. Oktober 1993 (Mbl. SA 1993, 2461 f.) enthält keine Unterscheidung zwischen Mobilien- und Immobilienleasing.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert nach § 57 Abs. 2 GO LSA die Gemeinde. In kreisfreien Städten und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern führen die Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Der Beigeordnete, der den Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. In Gemeinden ohne Beigeordnete wählt der Gemeinderat einen Bediensteten, in Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. In Gemeinden mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. In Gemeinden mit mehreren Beigeordneten legt der Gemeinderat die Reihenfolge der Vertreter fest (§ 64 GO LSA).

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters ist gesetzlich nicht eingeschränkt.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Bürgermeisters nicht vor (§ 57 Abs. 2 GO-SA).

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Unbeschadet interner Aufgabenverteilung kann der Bürgermeister die Gemeinde wirksam verpflichten, sofern die Formerfordernisse des § 70 GO-SA eingehalten sind.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Eine Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, ist gemäß § 140 Abs. 1 Satz 1 GemO unwirksam.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

In Sachsen-Anhalt wird eine Legitimationsprüfung bei dem die Gemeinde vertretenden Bürgermeister nicht vorgenommen. Als ausreichend wird angesehen, wenn die Verpflichtungserklärung handschriftlich unter Angabe der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels unterzeichnet ist.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Verfahrensweise unterscheidet sich nicht von der des üblichen Kommunalkreditgeschäftes. Erforderlich ist die Vorlage der haushalts- und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und die Legitimationsprüfung der handelnden Personen.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen nach § 70 GO SA der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte handschriftlich beigelegt werden. Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle der Vertretung ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigelegt werden. Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften

der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der beschriebenen Form ausgestellten Vollmacht.

### ***Landkreise***

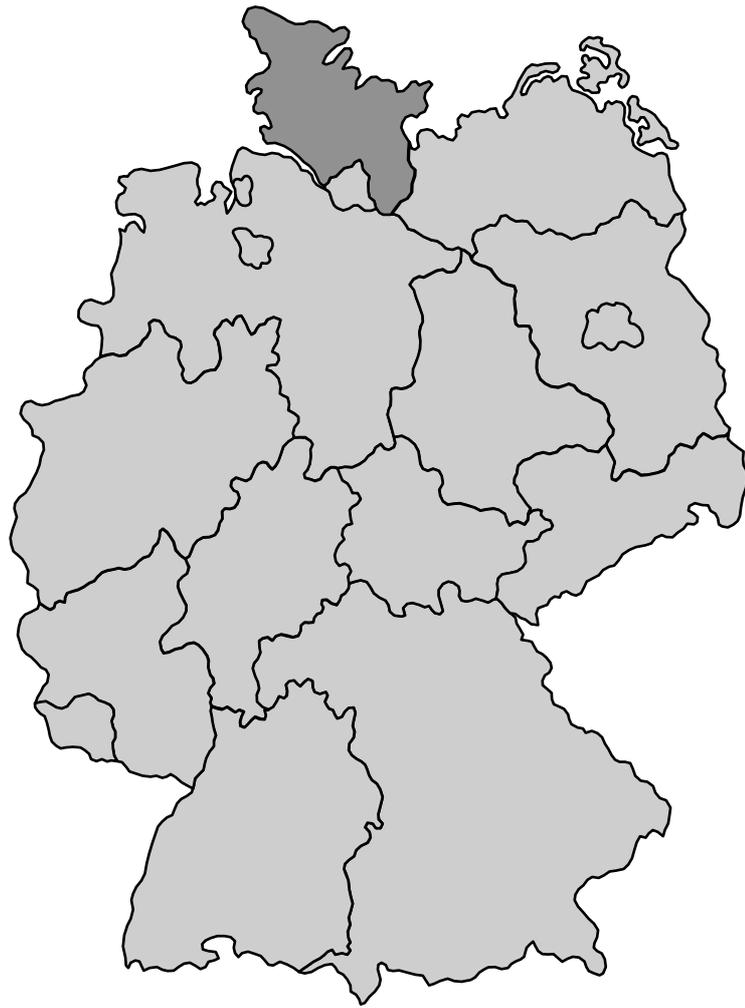
Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen nach § 59 GO LSA der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich / notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat handschriftlich unterzeichnet und dem Dienstsiegel versehen sind. Im Falle der Vertretung des Landrates müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte handschriftlich unterzeichnet werden. Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle der Vertretung ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden. Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der oben genannten Form ausgestellten Vollmacht.

### ***Zweckverbände***

Für die Vertretung ist der Verbandsgeschäftsführer zuständig (§ 12 GKG LSA). Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen nach § 12b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet werden. Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer formgerecht ausgestellten Vollmacht. Die Vorschriften über sachsen-anhaltinische Gemeinden finden entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 4 GKG LSA), so dass auf die dortigen Ausführungen im einzelnen Bezug genommen werden kann.

### ***Eigenbetriebe***

Nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 24. März 1997 vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs. Verpflichtungserklärungen (§ 70 GO LSA) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden; besteht die Betriebsleitung aus einer Person, unterzeichnet diese allein. § 70 Abs. 4 GO LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstellen.



## Schleswig-Holstein

**SCHLESWIG - HOLSTEIN****Einführung**

Schleswig-Holstein beheimatet zwischen Nord- und Ostsee rund 2,83 Millionen Einwohner auf 15.730 qkm. Es besteht aus 11 Landkreisen, 4 Kreisfreien Städten (Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster), 17 kreisangehörigen Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern und zahlreichen kleineren Städten und Gemeinden.

Schleswig-Holstein bereitet eine Verwaltungsstrukturreform vor. Danach wird für die Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden zukünftig die Mindestgröße von 8.000 zu betreuenden Einwohnerinnen und Einwohnern gelten. Die Zahl der Verwaltungseinheiten würde sich damit von derzeit 215 auf rund 160 verringern. Die kommunalen Körperschaften sind aufgerufen, Vorschläge für den Leitlinien entsprechende Verwaltungszusammenschlüsse zu machen. Bis Ende 2006 können Beschlüsse über freiwillige Zusammenschlüsse gefasst und ggf. die finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden. In Trägerschaft der Kreise und Kreisfreien Städte werden vier bis fünf Kommunale Verwaltungsregionen entstehen, die die Aufgaben von Landesbehörden und der Kreisebene dann übernehmen, wenn es wirtschaftlich ist. Das Land überprüft im Rahmen einer umfassenden Aufgabenanalyse/-kritik seine gegenwärtigen Aufgabenbereiche. Der Innenminister wird im Rahmen der Diskussion der Leitlinien Vorschläge aus den Kreisen und Kreisfreien Städten aufnehmen und ein Konzept zur Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen vorlegen. In Trägerschaft der Kreise und Kreisfreien Städte werden vier bis fünf Kommunale Verwaltungsregionen entstehen, die die Aufgaben von Landesbehörden und der Kreisebene dann übernehmen, wenn es wirtschaftlich ist.

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Nach der Gemeindeordnung Schleswig –Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 85 Abs. 2 GO im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Das Innenministerium ist ermächtigt, durch Verordnung die Aufnahme von Krediten von der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abhängig zu machen mit der Maßgabe, dass die Einzelgenehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten, den Gesamtbetrag der Kredite und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen von der Genehmi-

gungspflicht freizustellen, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Es ist weiterhin ermächtigt, die Begründung von Zahlungsverpflichtungen von der Genehmigungspflicht freizustellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben entstehen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Beträge nicht überschritten werden (§ 85 Abs. 6 GO).

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Abweichend hiervon darf die Gemeinde zur Finanzierung von Wohnungsbaumaßnahmen der Gemeinde Sicherheiten durch Belastung der Wohnungsbaugrundstücke mit Grundpfandrechten bestellen. Außerdem kann die Kommunalaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen: Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Das Innenministerium ist ermächtigt, durch Verordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freizustellen, die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder die bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten. (§ 86 GO)

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind generell genehmigungsfrei, es sei denn, sie haben kreditähnlichen Charakter.

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

Aufgrund der Landesverordnung über die *Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften* vom 22. Februar 1993 GVOBL S 108.

§ 1 führt die Fälle enumerativ auf, in denen die Zahlungsverpflichtung keiner Genehmigung bedarf, obwohl sie wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt.

§ 2 stellt die Übernahmen von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen zugunsten von Gesellschaften von der Genehmigungspflicht frei, wenn der kommunalen Körperschaft mindestens 75 Prozent der Gesellschaftsanteile gehören.

§ 3 der Höchstbetrag des Kassenkredites bedarf keiner Genehmigung, wenn er 20 Prozent der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht überschreitet.

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Nach dem Runderlass *Leasing im kommunalen Bereich* des Innenministers vom 27. November 1985 ist Immobilien-Leasing gem. § 85 Abs. 5 GO als kreditähnliches Geschäft genehmigungspflichtig.

Mobil-Leasing ist gemäß § 1 Ziffer 4 der Landesverordnung über die *Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften* vom 22. Februar 1993 genehmigungsfrei.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Diese Thematik ist bisher nicht ausdrücklich geregelt. Von der Aufnahme in ausländischer Währung ist möglichst Abstand zu nehmen. Die Beantwortung von Anfragen wird konkret auf den Einzelfall abgestellt. Generelle Tendenz: Zinssicherungsgeschäfte für ein bestehendes Engagement (CAP) sind nicht genehmigungspflichtig, dagegen sind Geschäfte ohne bestehendes Engagement nicht erlaubt.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers) möglich?**

Zur Beantwortung dieser Frage finden sich in den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes keine Hinweise.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Nach dem Runderlass *Leasing im kommunalen Bereich* des Innenministers vom 27. November 1985 ist Immobilien-Leasing gem. § 85 Abs. 5 GO als kreditähnliches Geschäft genehmigungspflichtig.

Mobilien-Leasing ist gemäß § 1 Ziffer 4 der Landesverordnung über die *Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften* vom 22. Februar 1993 genehmigungsfrei.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Nach § 51 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Nach § 64 GO ist der hauptamtliche Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt. Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung (§ 57e GO).

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die erwähnte Vertretungsmacht des Bürgermeisters gemäß §§ 51, 64 GO ist umfassend und nicht beschränkt.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters gemäß §§ 51, 64 GO kann nicht beschränkt werden. Eine Begrenzung liegt jedoch naturgemäß dann vor, wenn eine Person für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften bevollmächtigt wird.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Verpflichtungserklärungen, die von Vertretungsberechtigten im Sinne der §§ 51, 56 und 64 GO unter Verstoß gegen die interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, sind grundsätzlich wirksam.

Bei Bevollmächtigten gilt der inhaltliche Umfang der Vollmacht.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Geschäfte, die ohne die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind nach § 118 GO unwirksam.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Es wird die Vertretungsberechtigung anhand der Amtsbezeichnungen überprüft und auf die Beifügung des Siegels geachtet.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Verfahrensweise unterscheidet sich nicht von der des üblichen Kommunkreditgeschäftes. Erforderlich ist die Vorlage der haushalts- und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und die Legitimationsprüfung der handelnden Personen.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen nach § 56 GO der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister, für deren oder dessen Vertretung § 57 e Abs. 1 und 2 gilt, handschriftlich zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht dieser Form. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Formvorschriften gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

***Landkreise***

Nach § 50 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 ist der Landrat der gesetzliche Vertreter des Kreises. Erklärungen, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat, für dessen Vertretung § 48 Abs. 1 gilt, handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht ebenfalls der beschriebenen Form. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschriften gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Kreises einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

***Zweckverbände***

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) in der Fassung vom 18. Februar 2005 sieht vor, dass der Vorstandsvorsteher der gesetzliche Vertreter des Zweckverbands ist (§ 11 GkZ). Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schrift-

form. Sie sind vom Vorstandsvorsteher, für dessen Vertretung § 12 Abs. 1 GkZ gilt, handschriftlich zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht ebenfalls der beschriebenen Form. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschriften gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands einen in der Verbandssatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

### ***Eigenbetriebe***

Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die Betriebssatzung kann der Werkleitung weitergehende Vertretungsbefugnisse einräumen. Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleitern, sind jeweils zwei von ihnen zur gemeinsamen Vertretung berechtigt, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Die Betriebssatzung bestimmt die Stellvertretung der Werkleitung. Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht. Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. Für Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.



# Thüringen

<b>THÜRINGEN</b>
------------------

**Einführung**

Thüringen entstand aus 7 Kleinstaaten, ergänzt um ehemalige preußische Landesteile. Auf rund 16.000 qkm leben hier etwa 2,35 Millionen Einwohner. In Thüringen gibt es viele bedeutende Städte. Hier seien nur die Landeshauptstadt Erfurt, die Klassikerstadt Weimar, die Universitätsstadt Jena, Gera als Zentrum Ostthüringens und die früheren Residenzen wie Gotha, Altenburg und Meiningen genannt.

Das Land besteht aus 17 Landkreisen, 6 Kreisfreien Städten (Eisenach, Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar), 5 *Großen kreisangehörigen Städten* sowie zahlreichen kleineren Städten und Gemeinden.

**1. Welche Kreditgeschäfte und kreditähnlichen Verträge von Gemeinden sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vorzulegen bzw. von dieser zu genehmigen?**

Nach § 63 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung (§ 64 Abs. 1 ThürKO).

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Gemeinde darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus ähnlichen Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 (Unternehmen, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist) übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Die Gemeinde bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung. Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen, die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen oder die für die Gemeinden keine besondere Belastung bedeuten oder die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren (§ 64 ThürKO).

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt oder der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt (§ 65 ThürKO).

**2. Gibt es eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei Geschäften "im Rahmen der laufenden Verwaltung"?**

Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht besteht für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 ThürKO).

**3. Bestehen für generell genehmigungspflichtige Verträge "Allgemeingenehmigungen" in Erlassen der Aufsichtsbehörde?**

"Allgemeingenehmigungen" für generell genehmigungspflichtige Verträge in besonderen Erlassen bestehen nicht.

Regelungen finden sich in Ziffer II 8.1.2. Bekanntmachung über das *Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise* (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/1992) und § 2 (7) Thüringer Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Thüringen (Haushaltsgesetz 1994)

**4. Bestehen ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen (in Gemeindeordnung / Verwaltungsanweisungen / Erlassen)?**

Ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen bestehen z. Zt. nicht.

**5. Gibt es ausdrückliche Regelungen über den Abschluss von neuen Finanzierungsinstrumenten (z.B. Zins- und Währungsswapgeschäften) bzw. über die Aufnahme von Währungskrediten?**

**Ist darüber hinaus eine gewisse Einstellung zu diesen Instrumenten oder eine geübte Praxis der Aufsichtsbehörden bezüglich Beantwortung von Anfragen erkennbar?**

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften mit derivativen Finanzierungsinstrumenten richtet sich nach § 64 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73). Hiernach sind Zinsswaps keine Rechtsgeschäfte im Sinne des § 64 ThürKO und damit genehmigungsfrei.

Den Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbänden) ist das Recht eingeräumt, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zu verwalten (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz / Art. 91 Abs. 2 und 3 Verfassung des Freistaates Thüringen / § 1 Abs. 2 S. 1 ThürKo). Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht ist u. a. die kommunale Finanzhoheit. Im Rahmen der ihr zustehenden Finanzhoheit hat die Kommune das Recht, Swap-Geschäfte als kostengünstigere Alternative zur Umschuldung von Krediten mit dem Ziel, die Finanzierungs-

kosten zu senken, abzuschließen. Die Selbstverwaltung hat nach § 1 Abs. 2 S. 1 ThürKo im Rahmen der geltenden Gesetze und somit u. a. auch unter Beachtung der Bestimmungen des vierten Abschnitts der ThürKo, zu erfolgen. Bei Vereinbarung eines Zinstauschs hat die Kommune die Bekanntmachung über das *Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise* vom 29. Juni 1995 (ThürStAnz Nr. 29/1995 S. 1107 – 1114) zu beachten. Ausdrückliche Regelungen über die Aufnahme von Währungskrediten bestehen zur Zeit nicht.

**6. Sind kündbare Schuldscheine mit Kündigungsrecht für den Gläubiger (Wandlung in variables Darlehen oder mit Gesamtkündigungsrecht des Gläubigers möglich?)**

Theoretisch möglich, aber praxisfremd.

**7. Wird bei der Genehmigungsbedürftigkeit von Leasinggeschäften differenziert zwischen Mobilien- und Immobilien-Leasing?**

Ausdrückliche Regelungen zum Abschluss von Leasinggeschäften mit Kommunen bestehen z. Zt. nicht.

**8. Wer ist berechtigt, die Kommunen zu vertreten?**

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen (§ 31 Abs. 1 ThürKO). Jede Gemeinde muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Die Hauptsatzung kann nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 weitere Beigeordnete vorsehen. Diese vertreten den Bürgermeister, soweit der allgemeine Vertreter verhindert ist. Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor. Der erste Beigeordnete führt in den kreisfreien Städten und den Großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

**9. Ist die Vertretungsmacht der zur Vertretung der Kommunen Berechtigten umfassend oder beschränkt?**

Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich umfassend, abgesehen von den Fällen, in denen eine Vollmacht lediglich für ein bestimmtes Geschäft oder einen bestimmten Kreis von Geschäften erteilt ist.

**10. Kann die Vertretungsmacht mit Außenwirkung beschränkt werden (durch Gemeinderatsbeschluss, Satzung, Weisung)?**

Die Vertretungsmacht kann grundsätzlich nicht mit Außenwirkung beschränkt werden.

**11. Sind Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, Vertragspartnern gegenüber wirksam?**

Verpflichtungserklärungen, die unter Verstoß gegen eine interne Aufgabenverteilung abgegeben werden, sind grundsätzlich wirksam.

**12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer Verpflichtungserklärung, die ohne eine notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung abgegeben wurde, und zwar ohne Vorlage einer Globalgenehmigung oder ohne Vorlage einer Einzelgenehmigung?**

Rechtsgeschäfte, die ohne die aufgrund der ThürKO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind grundsätzlich unwirksam, sofern nicht das entsprechende Rechtsgeschäft unter eine Globalgenehmigung fällt. Liegt eine solche Globalgenehmigung vor, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich wirksam.

**13. Wie wird in der Praxis die "Legitimationsprüfung" bei Schreiben von Kommunen durchgeführt?**

Zum einen wird geprüft, ob die nach der ThürKO notwendige Unterschrift mit Amtsbezeichnung unter das verpflichtende Dokument gesetzt ist wird. Zum anderen wird überprüft, ob das Gemeindesiegel - sofern geführt - vorhanden ist.

**14. Wie wird beim Ankauf von Leasingforderungen gegen Kommunen im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Leasingverträge verfahren?**

Die Verfahrensweise unterscheidet sich nicht von der des üblichen Kommunalkreditgeschäftes und dem Umgang mit solchen Geschäften in den anderen Bundesländern.

**15. Verpflichtungserklärungen der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Eigenbetriebe:**

***Gemeinden***

Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, binden sie nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Beigeordneten oder Bediensteten der Gemeinde unterzeichnet werden (§ 31 Abs. 2 ThürKO).

**Landkreise**

Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (§ 109 Abs. 1 ThürKO). Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Landrat oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Beigeordneten oder Bediensteten des Landkreises unterzeichnet werden (§ 109 Abs. 2 ThürKO). Jeder Landkreis muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Landrats und die Nichtbesetzung des Dienstpostens des Landrats. Die Hauptsatzung kann bis zu drei Beigeordnete vorsehen. Diese vertreten den Landrat, soweit der allgemeine Vertreter verhindert ist. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor (§ 110 ThürKO).

**Zweckverbände**

Für die Vertretung ist der Verbandsgeschäftsführer zuständig (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Thüringen - ThürKGG). Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen danach der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet werden. Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer formgerecht ausgestellten Vollmacht.

**Eigenbetriebe**

Nach der Thüringischen Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vertritt die Werkleitung die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die Betriebssatzung kann der Werkleitung weitergehende Vertretungsbefugnisse einräumen. Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleitern, sind jeweils zwei von ihnen zur gemeinsamen Vertretung berechtigt, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Die Betriebssatzung bestimmt die Stellvertretung der Werkleitung. Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht. Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. Für Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO). Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

---

**Bankgeschäfte mit Kommunen**

2. Auflage

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher  
Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin  
Telefon (0 30) 81 92-0  
Telefax (0 30) 81 92-2 22  
E-Mail: [postmaster@voeb.de](mailto:postmaster@voeb.de)  
Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Verfasser: Stefan Becker

Herstellung:

DCM · Druck Center Meckenheim



[www.voeb.de](http://www.voeb.de)